



N i e d e r s c h r i f t
über die 87. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
am 18. Oktober 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9917](#)

dazu gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 GO LT:

Unser Wasser schützen, Klimavorsorge treffen, Nutzungskonflikte vermeiden

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/10007](#)

dazu: Eingabe 2706/09/18

Anhörung

- *Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens*..... 7
- *Stadtentwässerung Hannover* 8
- *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V. und Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN)* 12
- **UNSER WASSER**
 - *Lüneburger Bürgerinitiative zur Rettung des Trinkwassers*..... 15
 - *Wasserverbandstag Niedersachsen* 17
 - *Wasserverband Wittlage und Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte"* 23
 - *KOWAS Kooperation der Wasserversorgungsverbände Elbe-Weser-Raum*..... 24
 - *Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)* 26
 - *BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Landesgruppe Norddeutschland*..... 26

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9393](#)
dazu: Eingaben 2792/09/18 und 2931/09/18
Fortsetzung der Beratung 31
Beschluss 34
3. **Voraussetzungen für eine nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung schaffen - Auswirkungen des Klimawandels auf die Grundwasserressourcen sichtbar machen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9398](#)
Verfahrensfragen 35
4. **Das Vorsorgeprinzip in der niedersächsischen Abwasserreinigung zukunftsorientiert weiterentwickeln**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9594](#)
Verfahrensfragen 37

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Axel Miesner (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Marcus Bosse (SPD)
3. Abg. Axel Brammer (SPD)
4. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
5. Abg. Stefan Klein (SPD)
6. Abg. Alptekin Kirci (i. V. d. Abg. Guido Pott) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Rüdiger Kauroff (i. V. d. Abg. Volker Senftleben) (SPD)
8. Abg. Martin Bäumer (CDU)
9. Abg. Christoph Eilers (i. V. d. Abg. Uwe Dorendorf) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Laura Hopmann (CDU)
11. Abg. Frank Oesterhelweg (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Christian Meyer (zeitweise i. V. d. Abg. Imke Byl) (GRÜNE)
14. Abg. Horst Kortlang (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht,
Beschäftigte Stürzebecher.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Richterin am Arbeitsgericht Hengst,
Beschäftigte Dr. Wetz,
Richter am Verwaltungsgericht Mohr.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse,
Beschäftigter Ramm,
Beschäftigter Dr. Zachäus,
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 13.10 Uhr (TOP 1) und 14.00 Uhr bis 15.48 Uhr (übrige TOPs).

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 82. und die 83. Sitzung.

*

Vorsorge treffen für die Auswirkungen des Klimawandels: Hochwasser- und Katastrophenschutz in Niedersachsen verbessern!
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9881](#)

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE) kam im Zuge der Anhörungsplanung unter Tagesordnungspunkt 4 auf diesen Antrag zu sprechen und kündigte angesichts der Tatsache, dass sich Anhörungen zu zahlreichen Anträgen der Koalitionsfraktionen in Planung befänden, an, auch zu diesem Antrag eine Anhörung in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses zu beantragen.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9917](#)

direkt überwiesen am 14.09.2021

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV

dazu gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 GO LT:

Unser Wasser schützen, Klimavorsorge treffen, Nutzungskonflikte vermeiden

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/10007](#)

zuletzt behandelt: 83. Sitzung am 20.09.2021 (Verfahrensfragen)

dazu: Eingabe 2706/09/18

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 10 zu [Drs. 18/9917](#) und Vorlage 6 zu [Drs. 18/10007](#)

Anwesend:

- Prof. Dr. Hubert Meyer, Hauptgeschäftsführer (NLT)
- Thorsten Bludau, Beigeordneter (NLT)
- Günter Schnieders, Referent (NST)
- Dr. Alice Martens, Beigeordnete (NSGB)

Prof. Dr. Hubert Meyer (NLT) stellte Schwerpunkte der Stellungnahme vor; insoweit wird auf Vorlage 10 verwiesen.

Abg. Dr. Frank Schmäddeke (CDU): Sie sprachen von einer zusätzlichen Belastung in Höhe von 7,5 Mio. Euro für eine Überwachung von Feldmieten durch zusätzliche 1,5 Stellen je untere Wasserbehörde und fordern zudem eine Anzeigepflicht.

Ich frage mal ganz provokativ: Was sollen die Leute auf diesen Stellen das ganze Jahr über

machen? Die sind ja einem Landkreis zugeordnet. Im Grunde besteht deren Arbeit daraus, dass sie einmal durch ihren Landkreis fahren und prüfen, wo noch nicht gemeldete Feldmieten sind.

Prof. Dr. Hubert Meyer (NLT): Das Thema Feldmieten haben wir schon ausgiebig mit Stefan Wenzel, als dieser noch Umweltminister war - er ist schon etliche Jahre nicht mehr im Amt - diskutiert, ohne auch nur einen Schritt weiterzukommen.

Wir halten diese Situation nach wie vor für sehr schwierig. Ich komme selber aus der Landwirtschaft und kenne die Situation daher in etwa. Ich wundere mich, dass man sich im Jahr 2021 überhaupt in dieser Intensität über Feldmieten unterhalten muss, aber offenbar ist es so. Viele Landwirte haben erheblich in die Errichtung ordentlicher Siloplatten investiert. Doch offenbar schützen wir seit vielen Jahre einige Schmutzfinken.

Man muss diese Feldmieten tatsächlich aufsuchen, um sie vor Ort in Augenschein nehmen zu können. Deswegen plädieren wir für eine Anzeigepflicht.

Mir ist klar, dass Feldmieten nicht das ganze Jahr über unter Dauerbeobachtung zu stellen sind. Während der Saison wird es aber nötig sein, dass mehr als ein Mitarbeiter je Landkreis dieser Aufgabe nachkommt. Gemeinsam mit den unteren Wasserbehörden haben wir entsprechende Daten sehr sorgfältig erhoben. Hierzu könnten wir auch detaillierter vortragen.

Die verschiedenen Maßnahmen zum Wasserrecht, die durch dieses Hohe Haus bereits verabschiedet worden sind, kosten 5 Millionen Euro. Durch diese Novelle kämen weitere Maßnahmen hinzu, die wir in der Stellungnahme im Einzelnen aufgelistet haben. Wenn unser Vorschlag, das Problem mit den Feldmieten konsequent und ernsthaft in Angriff zu nehmen, aufgegriffen würde, kämen weitere 7,5 Mio. Euro aufgrund der genannten 1,5 Stellen pro Landkreis hinzu. So ergäben sich die 12,5 Mio. Euro insgesamt.

Abg. Gerd Hujahn (SPD) Wenn ich nicht falsch informiert bin, ist die Überwachung der Feldmieten bereits eine zugewiesene Aufgabe. Wenn dies bisher ohne Anzeigepflicht von den Mitarbeitern durchgeführt wird, ist der Mehraufwand für das Finden der Feldmieten - dann stochert man im Dunkeln bzw. wertet Luftbilder aus - deutlich höher, als wenn die Feldmieten und die Bege-

benheiten der umliegenden Landschaften den Mitarbeitern direkt auf einer Karte angezeigt würden. Dann würde viel von der Sucharbeit entfallen.

Durch die Anzeigepflicht müsste daher eine Kostensenkung eintreten. Ich verstehe somit nicht, durch welchen zusätzlichen Arbeitsaufwand die geforderten zusätzlichen 1,5 Mitarbeiter pro Landkreis gerechtfertigt wären, auch wenn ich nicht bestreiten möchte, dass es einen Mehraufwand gibt. Deswegen erschließt sich mir auch die vorgestellte Kostenkalkulation nicht. Hier wünsche ich mehr Transparenz für die Zusammensetzung der Aufgaben der Stellen.

Natürlich wären diese Stellen gerechtfertigt, wenn den ganzen Tag über Überwachungsfahrten stattfänden. Das entspricht meines Wissens aber nicht der Realität vor Ort.

Thorsten Bludau: Die Statuierung einer Anzeigepflicht führt zu der Standarderhöhung bei einer bestehenden Aufgabe. Derzeit wird der allgemeine Überwachungsauftrag erfüllt, indem die Mitarbeitenden auf die einzelnen Anzeigen von Bürgerinnen und Bürgern hin tätig werden. Es fährt also niemand den ganzen Tag auf der Suche nach Feldmieten durch die Gegend. Dazu reicht die Finanzmittelausstattung durch das Land derzeit nicht aus.

Wenn die Standarderhöhung stattfände und infolge einer Anzeigepflicht ca. 30 000 Anzeigen eingingen, führte alleine schon die damit einhergehende Verwaltungsarbeit zu einem erheblichen Mehraufwand: Die Anzeigen müssten entgegengenommen und geprüft werden. Bei einer bestimmten Anzahl von Fällen würden dann die Prüfung der fachlichen Anforderungen vor Ort vonnöten werden, um z. B. festzustellen, ob die Feldmieten zu hoch gestapelt sind oder einen ausreichenden Abstand zu Gewässern haben. Hierfür sind auch Faktoren wie die damit verbundenen Fahrtzeiten zu beachten.

Bei einer bestimmten Anzahl von Fällen wird - wie bei jeder Ordnungsverwaltung - das Erlassen von Verfügungen nötig sein. Diese müssen gegebenenfalls gerichtlich verteidigt werden, und es müssen Ordnungswidrigkeitsverfahren geführt werden.

Das alles haben wir - schon vor einigen Jahren, als es um den vorherigen Gesetzentwurf ging - gemeinsam mit dem MU in der Arbeitsgruppe be-

sprochen. Jetzt haben noch einmal aktuelle Rückmeldungen unserer Mitglieder eingeholt. Über die Standardkostensätze des MF sind wir auf genau die genannten Kosten gekommen.

Stadtentwässerung Hannover

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 3 zu [Drs. 18/9917](#)

Präsentationsgrafiken: 1. Nachtrag zu Vorlage 3 [Drs. 18/9917](#)

Anwesend:

Matthias Görn, Betriebsleiter

Nachfolgend werden nur die Teile des Vortrags wiedergegeben, die über die Inhalte der Präsentationsgrafiken hinausgehen.

Matthias Görn: Einleitend möchte ich auf die Herausforderungen eingehen, denen wir uns stellen müssen:

Einleitung

Wir sehen auch die niedersächsische Wasserwirtschaft vor großen Herausforderungen. Dafür braucht es belastbare Rahmenbedingungen und eine den Aufgaben angemessene Finanzierung. Die Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes sollte relevante Zukunftsthemen aufgreifen und Grundlagen für die künftige Entwicklung schaffen.

Zu den Herausforderungen zählen aus unserer Sicht:

- » Investitionen in die Infrastruktur
- » Abwasseraufbereitung / Spurenstoffe
- » Wasserrecycling
- » Klimawandel und Anpassung an die Klimafolgen
- » Wirksame Starkregenvorsorge

Sicher haben Sie die Bilder aus Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg - wo die Schadensbilanz noch viel höher war - noch vor Augen. Aber auch Niedersachsen war davon betroffen, wie auch diese Fotos zeigen:

Extremwetterereignisse nehmen stetig zu

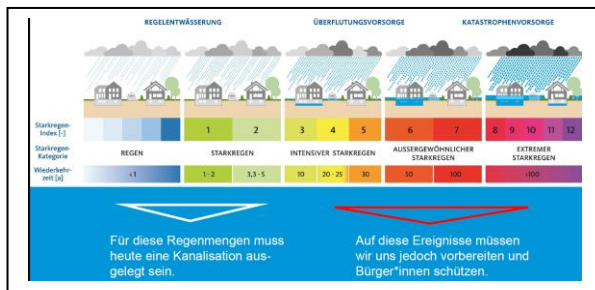
Nach Angaben der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) entstanden allein in Niedersachsen und Bremen in den Jahren 2002 bis 2017 durch 1.142 kurze Starkregeneignisse Schäden in Höhe von 544 Mio. Euro.

Auch Hannover war in den letzten Jahren von Starkregeneignisse betroffen, welche zum Teil erhebliche Schäden verursachten.



Allfeld
Aurich
Laatzen

Ich möchte Ihnen zeigen, wieso uns dieses Thema besonders wichtig ist.



Der Starkregenindex, den Sie auf der Folie sehen, stellt dar, welche Regenwassermengen von Kanalisationen abgeführt werden können. Eine Kanalisation muss heute für Regenmengen ausgelegt werden, die dem Starkregenindex 2 entsprechen. In Unterführungen gelten etwas höhere Anforderungen. Ein solches Starkregenereignis tritt ca. alle 3,3 bis 5 Jahre auf.

Sie sehen, dass die Skala bis zum Indexwert 12 reicht. Die Kanalisationen in Deutschland muss auf Ereignisse ausgelegt sein, die dem Indexwert 2 entsprechen. Wenn wir über Überflutungsvorsorge sprechen, sollten wir ernstnehmen, dass die Skala über 2 hinausgeht. Hier werden keine unwahrscheinlichen Szenarien an die Wand gemalt, sondern realistische. Vor diesem Hintergrund wurde unter dem Dach der DWA eine gemeinsame Initiative ergriffen:

Gemeinsame Initiative

Nach derzeitiger Rechtslage ist umstritten, ob die Kosten für eine wirksame Starkregenvorsorge durch Gebühren refinanziert werden können.

Anders als in anderen Bundesländern fehlt im Niedersächsischen Wassergesetz eine entsprechende Regelung.

Verschiedene norddeutsche Unternehmen der Wasserwirtschaft haben unter dem Dach der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) - Landesverband Nord einen Vorschlag zur Einführung eines § 96 a NWG als Optionslösung eingebracht.

Der Vorschlag zur Einführung eines § 96 a NWG ist nicht neu, sondern liegt bereits seit Monaten vor. Es gab also genug Zeit, um darüber zu diskutieren, und wir würden es sehr begrüßen, wenn etwaiger Klarstellungsbedarf kommuniziert würde.

Wir haben das Thema auch mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände diskutiert. Der Niedersächsische Städtetag hat hierzu einen Präsidiumsbeschluss erlassen, er unterstützt das also.

Sie sehen anhand der Logos auf der Folie, welche verschiedenen norddeutschen Unternehmen der Wasserwirtschaft sich an dieser Initiative beteiligen.

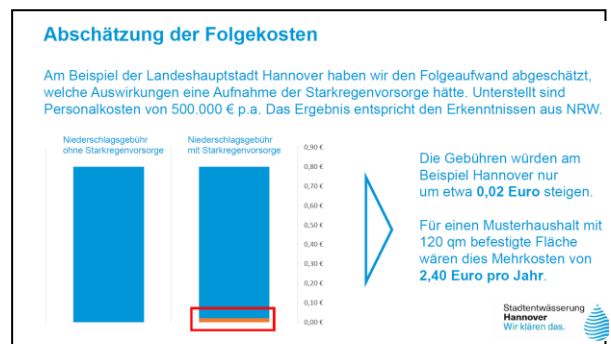
Der Vorschlag wird vom Niedersächsischen Städtetag, dem Verband kommunaler Unternehmen dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. - Landesgruppe Nord sowie dem Wasserverbandstag Niedersachsen e. V. unterstützt.

Wir wollen den rechtlichen Graubereich, den es derzeit gibt, durch eine Klarstellung schließen. Wir wollen nicht warten, bis uns ein Starkregenereignis heimsucht, um dann am Ende die Diskussion darüber führen zu müssen, was wir gemeinsam dagegen getan bzw. nicht getan haben. Das ist unsere Intention dahinter. Wir reißen uns nicht um neue Aufgaben, sondern möchten den Bürgerinnen und Bürgern einen wirksamen Schutz vor den Folgen von Starkregenereignissen gewährleisten.

Deshalb möchte ich für die Möglichkeit werben, dieses Thema im Zuge der Novellierung des Wassergesetzes engagiert aufzugreifen. Wir freuen uns darüber, dass die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände dahin gehend ihre Bereitschaft geäußert haben.

Wir haben Städte wie Solingen und Münster in Nordrhein-Westfalen, wo es diese Gesetzesregelung seit 2016 gibt, gefragt, wie sich dort eine Aufnahme der Starkregenvorsorge auf die Gebühren auswirkte. Die Gebührenerhöhung, bezogen auf die befestigte Fläche, dort betrug weniger als 1 Cent/m² je Jahr.

Weil wir dieses Thema sehr ernst nehmen, diskutieren wir derzeit die Einrichtung eines „Kompetenzcenters Starkregenvorsorge“ für Hannover, dessen Folgekosten recht gering erscheinen:



Es ist also ein wirksamer Starkregenschutz für relativ geringe Kosten möglich. Es ist uns wichtig, dieses Anliegen hier engagiert vorzutragen: Das sind keine unkalkulierbaren Gebührenentwicklungen. Die würden auch wir nicht befürworten, da es schließlich um das Geld von Bürgerinnen und Bürgern geht.

Wenn Starkregenereignisse kommunale Strukturen unter Wasser setzen, entstehen ganz andere Schadensbilanzen, die in keinem Verhältnis zu den 2,40 Euro für einen wirksamen Schutz stehen. Deswegen appellieren wir daran, das verfügbare Zeitfenster entsprechend zu nutzen.

Zusammenfassung

Extremwetterereignisse sind gefährlich, schwer vorhersehbar und in ihrer Zerstörungskraft immens. Ein funktionierendes Risikomanagement ist daher zwingend erforderlich, für eine funktionsfähige Überflutungsvorsorge. Eine Gesetzesänderung ermöglicht hier eine Klarstellung und die rechtliche Möglichkeit die notwendigen Kosten für Starkregenereignisse als Folge des Klimawandels gebührensicher zu lassen.

Daher wünschen wir uns die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die anstehende Novellierung des NWG. Wirksamer Schutz kann zu moderaten Kosten gewährleistet werden.

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE): Vielen Dank auch für das starke Plädoyer für Abwassergebühren. Wir können uns dem nur anschließen, weshalb wir es auch in unserem Änderungsvorschlag berücksichtigt haben.

Die Berechnung der zu erwartenden Gebührenerhöhung ist sehr interessant. Haben Sie auch Zahlen zum Investitionsbedarf? Welche Maßnahmen müssen für eine Starkregenvorsorge umgesetzt werden?

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD): Auch ich frage mich, wie die Umsetzung von Maßnahmen erfolgen soll, nachdem Analysen stattgefunden haben und Modelle entwickelt worden sind. Die Kosten für ganz Niedersachsen hierfür werden nicht im Millionen-, sondern im Milliardenbereich liegen.

Matthias Görn: Alle Welt arbeitet an Starkregengefahrenkarten. In dem Moment, in dem man sie veröffentlicht, wird einem sofort die Frage gestellt: Was tut ihr jetzt dagegen?

Es gibt eine bunte Mischung an Themen: Auf der einen Seite stehen die privaten Haus- oder

Grundstückseigentümer, bei denen z. B. Rückstausicherung ein wichtiges Thema ist. Dabei geht es um Beratung zu baulichen Veränderungen am Grundstück.

Auf der anderen Seite muss der öffentliche Raum - wo es z. B. Senken gibt - umgestaltet werden. Wir legen die Regenprognose über das 3D-Modell einer Stadt, sodass wir auf einer topografischen Ansicht sehen, wie sich das Wasser verteilen bzw. wo es stehen wird. So können wir die Schadenspotenziale abschätzen. Im Anschluss geht es an die Maßnahmenentwicklung. Das können große und kleine Maßnahmen sein.

In Süddeutschland gibt es ein Mischsystem, und in Norddeutschland gibt es vornehmlich ein Trennsystem, weshalb es hier Unterschiede gibt. Es gibt unterirdische Stauräume, über die Wasser kontrolliert in die Kanalisation abgegeben werden kann.

Solche Maßnahmen können erst dann beziffert werden, wenn die Starkregengefahrenkarten vorliegen und wir die neuralgischen Punkte kennen.

Wir müssen aber ohnehin in unsere Infrastruktur investieren. Der Wert der deutschen Kanalisation wird auf 600 Milliarden Euro geschätzt. Wenn wir diese sowieso erneuern, dann sollten wir das auch vernünftig machen und die Starkregenvorsorge mit abwickeln. Da zukünftig sowieso große Investitionen notwendig sein werden, wird es keine sehr großen zusätzlichen Investitionsbedarfe geben.

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE): Sie setzen sich mit der Spurenstoffbelastung in Hannover auseinander. Wir diskutieren viel über die Sinnhaftigkeit einer End-of-pipe-Lösung. Ich denke, wir brauchen eine Mischung aus End-of-pipe-Technologien und produktionsintegriertem Umweltschutz.

Hierbei steht die Frage im Raum, wie die Verursachenden stärker berücksichtigt werden können. Denkbar wären finanzielle Leistungen oder verschärfte Anforderungen an die Abwassereinleitung. Haben Sie sich damit schon auseinandergesetzt bzw. sehen Sie rechtliche Möglichkeiten hierfür?

Matthias Görn: Diesbezüglich liegt der Ball nicht in unserem Feld. Wir sehen hier vor allem die Bundesregierung und die EU in der Verantwortung, die Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Kommunalabwasserrichtlinie wird derzeit überarbeitet. Es gibt einen Dialog des Bundes zu Spu-

renstoffen, bei dem die Industrie richtigerweise einbezogen ist.

Wir müssen über das Verursacherprinzip sprechen. Es wird eine Mischung geben. Es gibt sehr gute Ergebnisse: Zum Beispiel wird der Urin von Leuten, die Röntgenkontrastmittel bekommen haben, für eine gesonderte Entsorgung aufgefangen.

Ich will Ihnen ein weiteres Beispiel geben: Gele wie Voltaren, die man insbesondere nach dem Laufen gerne benutzt, sind sehr verbreitet. Jeden Tag landet der Inhalt mehrerer Tuben davon im Abwasser. Der enthaltene Wirkstoff Diclofenac ist aber hochtoxisch. Das ist ein Thema, über das wir reden müssen.

Es wird also nicht immer eine End-of-pipe-Lösung angesteuert, sondern es wird eine Mischung gebraucht. Die Pharmaindustrie, aber auch andere Verursacher müssen angemessen an den Kosten beteiligt werden, wie man es auch aus anderen Rechtsbereichen kennt. Am Ende dürfen also nicht nur die Bürgerinnen und Bürger damit belastet werden.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU): Mit Hochwasser und Wasserbeseitigung verbinde ich immer auch Oberflächenentwässerung.

Ich habe eine Verständnisfrage. Haben Sie bei Ihrem kalkulierten Gebührenanstieg um 2 Cent/m² zwischen einer gemischten Entwässerung - sie gibt es gerade in den Innenstädten; in diesem Fall gibt es das Nadelöhr der Wasseraufbereitung - und einer direkten Wasserabführung durch eine Oberflächenentwässerung differenziert, oder handelt es sich bei den 2 Cent um einen generellen Mittelwert? Mit einer reinen Oberflächenentwässerung - ein Prozess, den schon viele angefasst haben - könnte sich eine Entzerrung ergeben.

Matthias Görn: Bei den Gebühren für Niederschlagswasser spielen das Schmutzwasser und die Kosten, die am Ende durch Klärwerke etc. entstehen, keine Rolle, weil das Regenwasser ja dezentral in die Flüsse und Gräben abgeleitet wird. Der große Kostenanteil aus der Schmutzwasserentsorgung hängt also nicht damit zusammen, wodurch die entsprechend geringen Beträge zustande kommen.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU): Ich glaube, Politik tut gut daran, bei der Starkregenvorsorge präventiv tätig zu sein, bevor es irgendwann zu spät ist.

Ich habe eine Frage zu den von Ihnen genannten 500 000 Euro Personalkosten: Was wollen Sie damit abdecken? Was soll das Personal leisten? Muss man für die Starkregenvorsorge nicht auch investieren? Woher käme das Geld für mögliche erforderliche Baumaßnahmen?

Matthias Görn: Wir planen, Ingenieure für die Arbeit mit den Systemen einzustellen. Die Prävention durch die Polizei, die zu Einbruchschutz berät, ist mit unserer Arbeit vergleichbar, wenn wir aufgrund von Starkregengefahrenkarten wissen, welche Zonen problematisch sind. Dann sprechen wir mit den Grundstückeigentümern.

Wenn es ein Starkregenereignis gegeben hat, stehen unsere Telefone nicht still. Das wollen wir nach dem Beispiel anderer Bundesländer institutionalisieren. In den Kommunalverwaltungen muss viel interdisziplinärer - z. B. mit den Fachbereichen Tiefbau und Umwelt und Stadtgrün - gearbeitet werden, denn Wasser macht nicht vor Zuständigkeitsgrenzen Halt.

Wir brauchen temporäre Überflutungsflächen, wie man sie aus dem Hochwasserschutz kennt. Sie sehen im besten Fall wie Grünflächen bzw. wie Parkanlagen aus, obwohl sie eigentlich Hochwasserschutzanlagen sind.

Eine konkrete Investitionsfolgeabschätzung haben wir noch nicht vorgenommen. Aufgrund der langen Standzeit der Maßnahmen werden aber geringe Kosten zu erwarten sein. In Nordrhein-Westfalen, wo es so etwas bereits seit fünf Jahren gibt, haben wir explizit nachgefragt. Dort hieß es unisono, die Mehrbelastung infolgedessen liege unter 1 Cent/m² befestigter Fläche.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD): Die Starkregenvorsorge steht auch beim Wassermanagement, über das wir hier schon seit einiger Zeit diskutieren, im Fokus.

Sie haben sich ja auch Gedanken über Konzepte wie die Schwammstadt und Ähnliches gemacht. In Hannover treiben uns mehrere Probleme um. Beim Starkregen kann es nicht nur darum gehen, ihn zum Schutz von Infrastruktur möglichst schnell durch Kanalisationen und Oberflächengewässer wegzukriegen. Auf der anderen Seite haben wir schließlich das Problem der Trockenperioden, weshalb wir eine Grundwasseranreicherung erreichen wollen.

Wir müssen die verschiedenen Facetten von Wasser mit einer intelligenten Problembetrach-

tung in den Blick nehmen. Welche Meinung haben sie dazu?

Matthias Görn: Es ist richtig, dass wir an Konzepten wie der Schwammstadt arbeiten. Wir brauchen intelligente Lösungen. Mit den Antworten von gestern können wir die Fragen von morgen nicht beantworten.

In Trockenzeiten muss Stauraum geschaffen werden, um Wasser für Bewässerungszwecke nutzen zu können. Das wollen wir z. B. mit der Idee der Smart City verbinden.

Es gibt konkrete Pläne für den Bau von Stauräumen, die radargesteuert entleert werden können, wenn Regenfronten aufziehen. Das ist kein Hexenwerk. In Trockenperioden können sie dann z. B. für das Anstauen von Wasser genutzt werden.

Wir werden versuchen, eine Lösung für beide Probleme zu finden. Deswegen sind viel intelligentere Kanalnetze und viel intelligentere integrierte Ansätze nötig. Wir dürfen nicht nur - bildlich gesprochen - in Form einzelner Silos denken, sondern müssen die miteinander verbinden.

Ein weiteres großes Thema ist Wasserrecycling: die weitere Aufbereitung von Schmutzwasser, um es als Brauchwasser nutzen zu können. An solchen Themen arbeiten wir.

Wir wollen das Wasser aus dem Ablauf der Kläranlage derart aufbereiten, dass damit z. B. die Herrenhäuser Gärten bewässert werden können. Das Wasser, das wir zu überschaubaren Kosten bieten könnte, wäre deutlich sauberer als das Leinewasser, mit dem heute bewässert wird.

An solchen Ideen arbeiten derzeit. In der Zukunft werden von der Wasserwirtschaft einige Maßnahmen ergriffen werden müssen. Deshalb ist unser Plädoyer, diese Zukunftsthemen mit in den Blick zu nehmen.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. und Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN)

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 12 zu [Drs. 18/9917](#) und Vorlage 8 zu [Drs. 18/10007](#)

Anwesend:

- **Susanne Gerstner**, Landesgeschäftsführerin BUND Niedersachsen
- **Frederik Eggers**, Umwelt- und Naturschutzreferent beim LABÜN

Susanne Gerstner: Ich bedanke mich im Namen der Gesellschafter des LABÜN für die Einladung zur heutigen Anhörung und freue mich, dass wir die Stellungnahme des BUND Niedersachsen und die Stellungnahmen der Gesellschafterverbände hier vortragen dürfen.

Der BUND Niedersachsen hat im Rahmen der Verbandsbeteiligung bereits am 30. Juni 2021 eine Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen abgegeben. Im Hinblick auf den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des genannten Gesetzes verweisen wir auf unsere Stellungnahme, die wir vollumfänglich aufrechterhalten. Im Folgenden beziehen wir zu den vorgenommenen Änderungen am Gesetzentwurf ergänzend Stellung. Weiterhin äußern wir uns zu dem von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingebrachten Änderungsvorschlag sowie dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Grundsätzlich begrüßt der BUND, dass innerhalb eines Jahres bereits eine zweite Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes dem Landtag vorgelegt werden soll. Die erste Änderung zur Einführung von Gewässerrandstreifen fußte auf den Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg und war aus Sicht des BUND bereits ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Auch die zweite Novelle ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie einen Fortschritt hinsichtlich des Schutzes unserer wohl wichtigsten Ressource - des Wassers - darstellt.

In dem Zusammenhang sehen wir insbesondere drei Änderungen positiv: die Ausweisung von Entwicklungskorridoren (§ 59 a), die Einführung eines Vorkaufsrechts für Grundstücke an Gewäs-

sern (§ 59 b) und die Anpassung des Unterhaltungsbegriffs (§ 79). Mit den beiden erstgenannten Änderungen geben wir unseren Flüssen und Bächen endlich mehr Raum und kommen damit in Niedersachsen einem ganz zentralen Instrument zum Schutz unserer Gewässer einen Schritt näher.

Wenn ich von mehr Raum spreche, dann ist das relativ zu sehen; denn wir geben den Flüssen und Bächen nicht *mehr* Raum, sondern wir geben ihnen einen ganz kleinen Teil dessen, was sie früher zur Verfügung hatten, zurück. Durch diese Änderung können die Flüsse und Bäche eine Schwammfunktion in der Landschaft erfüllen.

Nach einem Jahr wie diesem - mit den Erfahrungen aus dem Ahrtal und anderen Regionen im Westen Deutschlands - brauche ich vermutlich nicht lange zu erklären, warum die Forderung nach mehr Rückhalteräumen an unseren Gewässern von solch zentraler Bedeutung ist.

Natürlich geht es auf der einen Seite um vorsorgenden Hochwasserschutz. Aber es geht auf der anderen Seite auch darum, dass unsere blau-grünen Biotopverbundsysteme zentrale Lebensadern unserer Landschaft sind und - mit Blick auf die Vereinbarungen des Niedersächsischen Weges - eine wichtige Mehrfachfunktion übernehmen.

Darüber hinaus sind solche einigermaßen naturnahen Gewässer mit einem entsprechenden Entwicklungstreifen eine wichtige Voraussetzung dafür, die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie umsetzen zu können.

Ich muss hier sicherlich auch nicht wiederholen, dass Niedersachsen nach wie vor bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bundesdeutsches Schlusslicht ist. Wir haben hinsichtlich des Anteils der Gewässer, die sich in einem guten Zustand befinden, die großartige Steigerung - und das darf ich mal ein wenig ironisch formulieren - von 2 auf 3 % geschafft. Wir sind uns, glaube ich, auch einig, dass das nicht das Ende der Fahnenstange sein darf.

Umso mehr hat mich erstaunt, als ich gelesen habe, dass Dritte - ausgerechnet nach diesen jüngsten Hochwasserereignissen - davon sprechen, dass Entwicklungskorridore an Gewässern zu einer Beeinträchtigung von Unternehmensstandorten führen. Die Geschehnisse in diesem Jahr haben sicherlich weitestgehend selbsterklä-

rend gezeigt, dass diese Orte nicht gerade die besten Standorte für Unternehmen sein können.

Leider ist in der Begründung zum Gesetzentwurf niedersachsenweit von nur drei Verordnungen innerhalb des Mipla-Zeitraums die Rede - das bedeutet drei Entwicklungskorridore im Zeitraum von fünf Jahren.

Wenn wir davon ausgehen, dass das Land nach der Wasserrahmenrichtlinie für 1 562 Fließgewässer zuständig ist, dann werden wir noch ganz schön lange - zumindest mehrere Jahrhunderte - brauchen, bis unsere Gewässer in einem guten ökologischen Zustand sind.

Deshalb meine große Bitte an Sie: Überdenken Sie diesen Zeitplan noch einmal. Die Richtung - wie gesagt - ist absolut richtig; denn wir brauchen Entwicklungskorridore. Aber diese müssen schneller kommen.

Ein zweiter Aspekt, den ich herausheben möchte, betrifft die Gewässerunterhaltung. Wir begrüßen, dass der aus unserer Sicht antiquierte und eigentlich lange überholte Unterhaltungsbegriff im NWG endlich gestrichen und ersetzt werden soll.

Aber wir kritisieren den Entfall der Regelung zum verpflichtenden Erlass einer Unterhaltungsordnung durch die Wasserbehörde (ehemals § 79 b) Abs. 3). Dies wäre der zweite mutige Schritt gewesen, der im Gesetzentwurf im Juni noch vorgesehen war. Jetzt wurde er gestrichen.

Als kurzes Resümee: Angesichts eines sehr defizitären, unter Umständen sogar katastrophalen Zustands der Gewässer - diese Einschätzung mit Blick auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie stammt nicht aus einer Bewertung des BUND, sondern von der EU - zeigt dieser Entwurf zwar in die richtige Richtung, ist aber bei Weitem nicht ambitioniert genug. Es hätte aus Sicht des BUND viele weitere Möglichkeiten gegeben, unsere wertvollste Ressource - das Wasser - zukünftig noch besser zu schützen.

Bedauerlich finden wir auch, dass der jetzt von der Landesregierung vorgelegte Entwurf im Vergleich zum Erstentwurf an Qualität eingebüßt hat.

Wir haben uns auch den Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angesehen und festgestellt, dass dort zahlreiche Hinweise aus der Stellungnahme des BUND vom Juni 2021 aufgegriffen wurden, sodass wir hier - ganz kurz

zusammengefasst - erheblich mehr Übereinstimmungen mit den Forderungen des BUND sehen.

Frederik Eggers: Ich werde die Stellungnahmen der Gesellschafterverbände zusammenfassend vortragen. Dabei liegen Stellungnahmen des BUND-Landesverbandes, des NABU-Landesverbandes, des Anglerverbandes Niedersachsen und des Landesfischereiverbandes Weser/Ems vor.

Die Gesellschafterverbände begrüßen die Ausführungen zum § 59 a. Die beidseitige Breite von 25 m für die Entwicklungskorridore wird dabei als zu pauschal eingeschätzt.

Da die landwirtschaftlichen Flächen in den Entwicklungskorridoren weiterhin genutzt werden dürfen, geht der Anglerverband Niedersachsen davon aus, dass die zukünftigen Entwicklungskorridore eher landwirtschaftlichen Flächen mit einer verfallenden Uferbefestigung entsprechen werden. Hierin sieht der Anglerverband keinen Mehrwert als Biotopverbund. Daher fordert er, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen ausgeschlossen wird und stattdessen für eine standortgerechte Gehölzbestockung mit artenreicher Saumstruktur gesorgt werden sollte.

Die Streichung der Regelungen zu Schwall und Sunk (ehemals § 56 a) beim Betrieb einer Wasserkraftanlage oder einer anderen Stauanlage wird von allen Verbänden beanstandet und als sehr kritisch gesehen. Schwall und Sunk haben erhebliche Auswirkungen auf die Fischfauna und auf andere aquatische Lebewesen. Wasserkraft sollte nur betrieben werden dürfen, wenn Schwall und Sunk ausgeschlossen werden können.

Der Landesfischereiverband Weser/Ems fordert zudem in Bezug auf die Gewässerunterhaltung (§ 61), dass die Möglichkeit zur Entnahme der erosionsbedingten Sedimente keine Möglichkeit zur grundsätzlichen Entnahme von Sohlsubstrat sein sollte.

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE): Sie haben die schlechte Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Niedersachsen beschrieben. Um die nötigen Gewässerrenaturierungen durchführen zu können, benötigen wir natürlich genügend Personal im MU und im NLWKN sowie ausreichend finanzielle Mittel. Sie halten die aktuelle Planung aller Voraussicht nach nicht für ausreichend. Aber wie sieht denn Ihre Bedarfsanalyse aus externer bzw. fachlicher Sicht aus?

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU): Zunächst einmal fehlt mir die Antwort auf Folgendes: Natürlich kann man Retentionsräume schaffen. Wenn Sie die Entwicklungskorridore der Landwirtschaft wirklich entziehen wollen, wie wollen Sie das Ganze dann finanzieren? Die gesamte Gewässerunterhaltung ist ja gebührenfinanziert, und es kostet Geld, der Landwirtschaft diese Flächen zu entziehen. Die Landwirtschaft hat von diesen wegfallenden Flächen aber keinen Nutzen mehr.

Als zweiten Punkt vermissen ich in den gesamten Ausführungen eine Darstellung der hydraulischen Leistungsfähigkeit unserer Gewässer, wenn Entwicklungskorridore geschaffen werden. Die muss ja erhalten bleiben.

Susanne Gerstner: Zunächst möchte ich auf die Frage bezüglich des finanziellen und personellen Bedarfs für die Renaturierung und die Schaffung von Entwicklungskorridoren eingehen. Wir haben durch die Wasserrahmenrichtlinie eine ganz klare Vorgabe. Die Zeitgrenzen - das ist, glaube ich, allen bekannt - haben wir schon überschritten. 2027 wäre der nächste Zeitpunkt, an dem wir die Gewässer in Niedersachsen in einen guten ökologischen Zustand gebracht haben müssten.

Ich habe vorhin deutlich gemacht, dass wir mit den Änderungen, die jetzt im Niedersächsischen Wassergesetz vorgesehen sind, weit von diesen Vorgaben entfernt sind. Einen Ablaufplan haben wir beim BUND nicht vorliegen. Aber da wir wissen, wann wir was erreicht haben müssen, sollte es eine relativ einfache Aufgabe sein, den Bedarf einmal zurückzurechnen - zumindest für die angesprochenen 1 562 Fließgewässer mit Berichtspflicht laut Wasserrahmenrichtlinie.

Ich komme zu der Frage nach der hydraulischen Leistung der Fließgewässer. Ich sehe hier in keiner Weise einen Widerspruch zwischen der naturnäheren Entwicklung von Gewässern und der Beibehaltung der hydraulischen Leistung, die Gewässer haben müssen.

Beim BUND haben wir diesbezüglich auch selbst einige Erfahrung. Wir haben zwei große Maßnahmen - zwei Deichrückverlegungen - in enger Abstimmung mit den Wasserbehörden und den Wasser- und Schifffahrtsämtern durchgeführt. Sie können sich vorstellen: Es ist ein großer Rechenaufwand, damit man sozusagen zum richtigen Maß kommt, aber das funktioniert und schließt sich in keiner Weise gegenseitig aus.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU): Mich würde in Bezug auf den Zustand der Gewässer und die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie interessieren, ob das die großen oder die kleinen Gewässer betrifft. Die großen Gewässer - Elbe, Weser und auch Ems - entspringen ja nicht in Niedersachsen, sondern haben ihre Quelle in anderen Bundesländern oder Staaten. Wenn es um die großen Gewässer ginge, dann müsste deren Zustand, wenn wir so schlecht sind, bei uns noch einmal deutlich schlechter werden. Diese Flüsse würden quasi im guten Zustand bei uns ankommen, und wir verschlechtern dann ihren Zustand. Das habe ich nicht ganz verstanden.

Die zweite Frage bezieht sich auf das Thema „Unternehmen an Gewässern“. Sehr viele Unternehmen haben sich in der Vergangenheit ganz bewusst an Gewässern angesiedelt - sei es, dass sie über den Schifffahrtsweg ihre Waren bekommen oder das Wasser für die Kühlung benutzt haben. Sollen diese Unternehmen zukünftig dort verbleiben können oder müssen diese Unternehmen, weil Sie dort Hochwasservorsorge betreiben wollen, demnächst verlegt werden. Wie stellen Sie sich das vor?

Susanne Gerstner: Sie haben Elbe, Weser und Ems angesprochen mit der Frage, ob Niedersachsen für den schlechten Zustand dieser Gewässer alleine zur Verantwortung zu ziehen ist. - Nein, ist es natürlich nicht, gerade in Bezug auf die Elbe.

Der BUND hat beispielsweise für die Elbe eine länderübergreifende Stellungnahme abgegeben; denn es gibt auch einen länderübergreifenden Bewirtschaftungsplan. Natürlich sind die anderen Länder - auch der Bund an den Stellen, wo er verantwortlich ist - genauso in der Pflicht wie wir als Niedersachsen.

Das Bundesprogramm Blaues Band, das vielleicht bekannt ist, gibt uns Möglichkeiten, gerade an diesen großen Gewässern aktiv zu werden.

Zu der Frage bezüglich der Unternehmensstandorte an Gewässern. Es gibt gute historische Gründe, warum sich Unternehmen an Gewässern angesiedelt haben. Aber es gibt auch - ich würde einmal sagen - nicht mehr ganz neue Erkenntnisse zum Klimawandel bzw. zur Klimakrise - ich kann mich hier nur meinem Vorredner anschließen -, die uns deutlich machen, wie massiv sowohl Hochwasserereignisse als auch Dürren be-

reits zugenommen haben und weiter zunehmen werden.

Die Bedingungen haben sich massiv verändert und werden sich weiter verändern. Darauf müssen wir reagieren. Ich halte es - auch aus volkswirtschaftlicher Sicht - nicht für klug, an einer Strategie festzuhalten, die direkt vor der Mauer steht oder zum Teil schon an den Baum gefahren ist. Wir brauchen neue Konzepte, und die müssen auch mutig sein.

Auch da kann ich mich eigentlich nur meinem Vorredner anschließen: Wir sollten die Augen vor dem, was in Zukunft auf uns zukommt, nicht verschließen, sondern die Herausforderungen annehmen und beantworten.

UNSER WASSER Lüneburger Bürgerinitiative zur Rettung des Trinkwassers

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 8 neu zu [Drs. 18/9917](#) und Vorlage 4 neu zu [Drs. 18/10007](#)

Anwesend:

- **Karsten Riggert**
- **Marianne Temmesfeld**

Marianne Temmesfeld und **Karsten Riggert** trugen gemäß der Stellungnahme vor; insoweit wird auf die Vorlage verwiesen.

Mit Bezug auf den Vortrag von Matthias Görn von der Stadtentwässerung Hannover ergänzte **Marianne Temmesfeld**: Die zunehmenden Starkereignisse sind nicht nur für die Abwasserwirtschaft ein Problem, sondern auch für die Oberflächen, weil dadurch die Krume weggespült wird. Es wird also große Veränderungen an der Oberfläche geben.

Karsten Riggert führte über die Vorlage hinaus aus: Das Trockenwetterdargebot von 1991 bis 2020 ist unverzüglich zu ermitteln und als Grundlage für die nutzbaren Wasserdargebotsreserven zu verwenden. Wir wenden uns entschieden gegen Bestrebungen, die Zeitreihe von 1991 bis 2020 komplett auszulassen und stattdessen zur Periode von 2021 bis 2050 überzugehen. Diese beruht lediglich auf Prognosedaten. Deren Varianz ist aber riesig. Die Modellunsicherheiten sind so gewaltig, dass man sie nicht zur Festlegung nutzbarer Wasserdargebote verwenden kann.

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE): In Lüneburg sind Sie als Bürgerinitiative zu Expertinnen und Experten für wasserrechtliche Verfahren geworden.

Ist der Ermessensspielraum der Kommunen für das Erteilen von wasserrechtlichen Genehmigungen Ihrer Einschätzung nach ausreichend, oder sollte er erweitert werden, um zukünftigen Entwicklungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation und natürlich auch der Klimakrise begegnen zu können?

Aktuell läuft die Vergabe von Genehmigungen quasi nach dem Windhundverfahren: Erst wird geschaut, wie viel noch genehmigt werden kann, dann wird eine Genehmigung erteilt. Wenn aber ein Unternehmen kommt, das mehr Arbeitsplätze in die Region bringen kann, müsste eine Kommune nach aktuellem Stand eine Absage zugunsten dieses Unternehmens erteilen.

Sie haben ferner gesagt, zwischen der Neubildung und der Entnahme von Grundwasser gebe es kein Gleichgewicht mehr. Wenn das stimmt, ist das natürlich ein riesiges Problem. Können Sie ausführen, auf welcher wissenschaftlichen Grundlage Sie zu diesem Schluss gekommen sind?

Karsten Riggert: Der Gewässerkundliche Landesdienst gibt die Antwort im Grunde selbst. In der „Sonderausgabe zur Grundwasserstandssituation in den Trockenjahren 2018 und 2019“ - Band 41 des NLWKN - ist das in einer wissenschaftlichen Klarheit beschrieben, die keine Fragen offen lässt. Natürlich ist das Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und -entnahme gestört, sonst sanken die Grundwasserstände nicht.

Minister Olaf Lies räumt genau das in seinem Vorwort auch ein. Er sagt, die Grundwasserstände seien ein wichtiger Indikator für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Wassers. Im Grunde weiß er das also selbst.

Für die Berechnung der Grundwasserneubildung ziehen wir das Trockenwetterdargebot heran. Unserem Eindruck nach wird nicht erkannt, wie wichtig es ist, Lehren aus der vergangenen Zeitreihe - die offenbar ja noch nicht einmal ausgewertet ist - zu ziehen. Natürlich brauchen wir die Werte von 1991 bis 2020! In Bayern wird längst mit gleitenden zehnjährigen Zeitreihen gearbeitet, und da wird festgestellt, dass etwas nicht stimmt. Hier in Niedersachsen macht man das nicht.

Stattdessen stellt man sinkende Grundwasserstände fest.

Wenn wir die fehlenden Daten für das Trockenwetterdargebot endlich hätten, wäre es durchaus möglich, dass auf einmal festgestellt wird, dass die genehmigten Entnahmen über dem gewinnbaren Trockenwetterdargebot liegen bzw. dass die zu bildende Differenz negativ ist. Wenn das zutreffen sollte, fielen das Fallbeil.

Dann müsste der entsprechende Grundwasserkörper unter Beobachtung gestellt werden, was - denke ich - der EU-Kommission mitgeteilt werden müsste. An sich läge die nutzbare Dargebotsreserve dann bei null. Um das zu verhindern, hat man festgelegt, dass sie dann auf 1 % des Trockenwetterdargebots sinken würde.

Das würde wahrscheinlich bedeuten, dass die nutzbare Dargebotsreserve beider Wasserkörper für alle Landkreise jeweils auf unter 1 Mio. m³ sänke. Das müsste also noch auf die einzelnen Landkreise runtergerechnet werden. Diese Situation - die durchaus eintreten kann - wäre ganz schön problematisch. Die Dringlichkeit, dieser Frage nachzugehen, um Gewissheit zu bekommen, wird in unseren Augen nicht wahrgenommen. Vom LBEG hören wir nur, dass dazu nichts bekannt sei und abgewartet werden sollte.

Es ist außerdem ganz wichtig, dass die fehlende Periode von 1991 bis 2020 nicht übersprungen wird. Wir können nicht einfach mit dem Prognosezenario für 2021 bis 2050 fortfahren, weil diese Prognosen viel zu unsicher sind. Darauf kann man sich wasserrechtlich nicht berufen.

Marianne Temmesfeld: Nur existierendes Wasser kann man verteilen. Ob eine Priorisierung bei der Genehmigungserteilung eingeführt werden soll, ist die nächste Frage. Die Trinkwasserversorgung hat natürlich immer Vorrang. Das spiegelt sich auch in der Rangfolge „Erlaubnis, gehobene Erlaubnis, Bewilligung“ wider.

Für Industrien gilt das bisher aber nicht. Das ist eine Frage, mit der man sich im Zuge einer weiteren Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes beschäftigen müsste. Die Spielräume der unteren Wasserbehörden werden dadurch eingegrenzt.

Bezüglich § 12 WHG, der hier eigentlich Anwendung finden könnte, fehlt in Niedersachsen der Mut, einfach zu sagen: Wir haben keine ausreichende Datengrundlage, weshalb wir die Ent-

scheidung nicht fällen können. - Eigentlich müssten die zuständigen Stellen im Sinne eines pflichtgemäßen Ermessens aber so entscheiden.

Die Daten des Zeitraums von 1961 bis 1990 sind von Klimaveränderungen unberührt, sodass sie für Prognosen eigentlich nicht angewendet werden dürfen. Warum es noch keine Daten für die nächsten 30 Jahre - wir kritisieren auch diese starren Zeiträume - gibt, kann uns das LBEG nicht erklären.

Ich kann es nicht beweisen, aber es sieht fast so aus, dass man sich die Situation aus bestimmten Gründen ein wenig schönrechnen will: Je weniger Grundwasser - auch aufgrund fehlender konstanter Niederschläge - neugebildet wird, desto größer werden die Probleme mit der Belastung durch Nitrat und sonstige Schadstoffe. Das betrifft z. B. auch die „roten“ Gebiete. Das kann auch zu extremen Problemen wie Vertragsverletzungsverfahren und Strafzahlungen der EU führen.

Wasserverbandstag Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 5 zu [Drs. 18/9917](#) und Vorlage 1 zu [Drs. 18/10007](#)

Anwesend:

Godehard Hennies, Geschäftsführer

Godehard Hennies: Sie können sich vorstellen, dass die Verbände des Wasserkreislaufes im Lande von diesem Gesetz betroffen sind und mit diesem umgehen müssen. Die Verbände wollen außerdem vor dem Hintergrund des Klimawandels mit entsprechenden Anpassungsstrategien zukunftsfähig werden. Ich bedanke mich deswegen, dass wir hier die Möglichkeit haben, darauf einzugehen.

Ich verweise ausdrücklich auf die schriftliche Stellungnahme und die Ergänzungen. An dieser Stelle möchte ich priorisieren.

Ich möchte damit beginnen, dass eine Regelung, die wir uns gewünscht hätten und bei der wir uns dringende Unterstützung seitens des Parlaments erbitten, im Gesetzentwurf nicht enthalten ist: der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung. Hier bitten wir darum, dass dieser Vorrang im Landesgesetz verankert wird. Hierzu haben wir Ihnen bezüglich der Frage, wie man so etwas - ähnlich

wie in Rheinland-Pfalz - organisieren könnte, einen Vorschlag gemacht:

„Die öffentliche Wasserversorgung genießt Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers.“

Die weiteren Ergänzungen entnehmen Sie bitte der Stellungnahme.

Warum sagen wir das? - Zuerst ein kleiner Einschub: Nach dem Hochwasser in Hildesheim im Jahr 2017 - wir müssen nicht nach Nordrhein-Westfalen oder an die Ahr schauen - hat sich im Vollzug und den Fragestellungen einiges geändert. Das war ein 500-jähriges Ereignis, wenn man den Klimawandel hinzurechnet, oder ein 2000-jähriges Ereignis ohne Einbezug des Klimawandels. Das zu dem, was Herr Görn von der Stadtentwässerung Hannover richtig gesagt hat: Wenn wir Starkregen managen, dann müssen wir mit so etwas klug umgehen.

Auf den Punkt gebracht: 85 % unseres Trinkwassers in Niedersachsen werden aus dem Grundwasser gewonnen. Dort benötigen wir unbedingt den Vorrang. Hierüber würden wir uns besonders freuen, weil es eine grundsätzliche Entscheidung des Parlaments zum Wert des Wassers - das Lebensmittel Nr. 1 - wäre.

Das Bewirtschaftungsermessens in § 12 müsste hierzu konkretisiert werden. Ich verweise zunächst ausdrücklich auf das Wasserversorgungskonzept, welches vom Land aufgestellt wird und bei dem sich der Wasserverbandstag maßgeblich beteiligt, indem wir uns um Fragen zur Demografie und um Grundwasserbewirtschaftungserlasse - zumindest indirekt - kümmern.

Wenn Sie sich die Nutzungskonkurrenzen anschauen: Die Konkretisierung des Bewirtschaftungsermessens würde bedeuten, dass der Vorrang an einer etwas anderen Stelle Berücksichtigung findet, und wir in den wasserhaushaltsrechtlichen bzw. den bundesrechtlichen Gesetzesgrundlagen etwas finden, was sich in Niedersachsen umsetzen lassen würde.

Wir finden immer mehr Konkurrenzen zwischen allen Wassernutzern - beispielsweise dem Naturschutzbereich, dem Industriebereich, der Beregnung -, und da glauben wir, dass es eine stärkere Berücksichtigung auch in der Wasserrahmenrichtlinie geben sollte.

Es wäre für uns wichtig - wenn der Vorgang der öffentlichen Wasserversorgung drinstünde -, dass wir daran anschließend eine Ordnung der Nutzungskonkurrenzen erreichten. Viele andere EU-Mitgliedstaaten und Bundesländer machen das auch: Sie ordnen den Zugriff auf das Grundwasser nach diesem Vorrang. Wir würden uns sehr freuen, wenn der Landtag diese Initiative aufnehmen könnte und wir diesen Vorrang explizit wiederfinden könnten.

Ich gehe im Einzelnen auf ein paar Schwerpunkte ein und werde die beiden Säulen des Wasserverbandstages „Trinkwasser- und Abwasserverbände“ sowie „Gewässerunterhaltung und Deichverbände“ im Einzelnen berücksichtigen.

Wir würden uns in Bezug auf § 22 Abs. 5 nicht dafür aussprechen, dass Sie die Wasserentnahmegebühr an den Verbraucherpreisindex anknüpfen. Das würde nochmals zu einer Veränderung führen. Warum? - Wir nutzen seit 20 Jahren ein Benchmarking. Wir wissen, was wir in diesen Bereichen tun. Der Index der allgemeinen Verbraucherpreisentwicklung gibt die Situation bei Trink- und Abwassergebühren gar nicht wieder. Wir liegen wesentlich darunter. Aber wir sind diejenigen, die wieder bestraft würden, weil wir wirtschaftlich handeln. Über Benchmarking können wir das beweisen, und deswegen bitten wir Sie, vom Verbraucherpreisindex Abstand zu nehmen. Sie würden in diesem Rahmen die Ungleichbehandlung voran- und damit die Schere zwischen der Wasserversorgung und allen anderen Nutzern - z. B. der Beregnung usw. - weiter auseinandertreiben.

Ich gehe im Weiteren auf § 26 ein: die Erfassung der Wasserentnahmen. Wir möchten vorschlagen, dass Sie die digitale Meldung der Wasserentnahme einführen. Wir haben im Zusammenhang mit dem Wasserversorgungskonzept festgestellt, dass das digitale Wasserbuch im Moment nicht alle Wasserrechte und alle Situationen komplett erfasst. Nach unseren Abfragen war ein Unterschied zwischen dem, was Einzelberegner und Verbandsberegner, und dem, was wir als Wasserversorger angeben, zu erkennen. Da würden wir, so glaube ich, eine sehr viel bessere Datengrundlage bekommen, wenn Sie eine digitale Meldung in diesem Rahmen einführen würden.

Ich komme zu § 28 Abs. 3: die weiteren Entwicklungen des Zuschusses für den Flächenkauf in Wasserschutzgebieten. Wir erachten den Flächenankauf in Wasserschutzgebieten weiterhin für notwendig.

Nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Entwicklung können wir über 3D-Stofftransport- und -Mengenmodelle die Geschehnisse im Untergrund viel besser als früher nachvollziehen. Das mag vielleicht nachher Herr Harms vom Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband belegen. Dadurch können wir viel zielgerichteter den Wassertropfen, der oben auf die Erde fällt, im Durchlauf durch den Grundwasserhorizont bis zu den Rohwasserbrunnen identifizieren. Wir können sogar schon zurückrechnen, ab welchen Relevanz das bis zum Rohwasser funktioniert.

Diese 3D-Modelle sind inzwischen so weit, dass sie in anderen EU-Mitgliedstaaten - z. B. den Niederlanden - schon gängig sind. Auch in Bayern und anderen Bundesländern werden diese Modelle schon verwendet. Wir können aufgrund solcher Modellierungen und Daten viel bessere Entscheidungen treffen. Das bedeutet auch, dass wir die Grundstückseinkäufe viel zielgerichteter durchführen können.

Ich komme zu § 28 Abs. 5 und damit dem zweiseitigen System der Trinkwasserschutzkooperationen und der Ausgleichsleistungen, und möchte hier vorschlagen, dass sich die Ausgleichsleistungen, die vom Land wieder übernommen werden sollen, auf den gesamten Bereich - 100 % - ausdehnen sollten. Wir befinden uns nach der Trinkwasserverordnung des Bundes in einem kommunizierenden Röhrensystem, welches durch freiwillige Leistungen für die Trinkwasserschutzgebiete - daran anschließend Ausgleichsleistungen für die Flächennutzer in Trinkwasserschutzgebieten - betrieben und finanziert wird. Daher die Bitte: Wenn Sie auf der Landesebene den Teil für die Ausgleichsleistungen wieder an sich ziehen, dann nehmen Sie bitte den gesamten Teil wieder an sich und richten daraufhin auch die Wasserentnahmegebühr entsprechend aus.

Das Kooperationsmodell muss aber - das ist ja auch eine Zahl im Wassergesetz - gleichmäßig und gerecht ausgestattet sein. Da haben wir seit Ewigkeiten schon im § 28 die Formulierung bezüglich der Verwendung der Mittel mit 40 oder 60 %. Wir würden gerne auch im freiwilligen Kooperationsmodell mehr Mittel haben, was dann in der Landwirtschaft auch wieder ankommt - also die 60 %.

Sie haben in den aktuellen Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU in den Zeilen 2679 bis 2681 selbst hineingeschrieben, dass Sie „die Mittel aus der Wasserentnahmegebühr ... für eine stärkere

Unterstützung des Trinkwasserschutzes vor Ort“ nutzen wollen.

Die Wahlperiode ist ja noch nicht zu Ende. Wir vom Wasserverbandstag haben große Hoffnungen, dass Sie das entsprechend realisieren und uns dort helfen; denn - nochmals - 85 % Ihres Trinkwassers werden aus dem Grundwasser gewonnen.

Daher wäre es für uns toll, wenn diese beiden Säulen gleichmäßig belastet würden und sich auch entwickeln dürften. Ich muss hier nicht darauf hinweisen, in welchem Bezug Niedersachsen mit den Trinkwasserschutzgebieten, mit den „roten Gebieten“ und der Düngeverordnung unterwegs ist - das kennen Sie von uns genau.

Ich komme von der Trinkwassersparte zu der Gewässerunterhaltungssparte und damit zum § 59 a: die Entwicklungskorridore. Sie wissen: Gut 100 gesetzlich gegründete Verbände kümmern sich in Niedersachsen um die Unterhaltung. Wir finden es gut, dass Sie die Entwicklungskorridore einführen möchten. Das ist an verschiedenen Stellen ein richtiger Weg - für den Artenschutz in besonders strenger Art und Weise oder für die Entwicklung der Gewässer.

Wir bitten um Folgendes: Wir leben in einer Kulturlandschaft, die seit 200 Jahren entwickelt wird. Man muss überlegt damit umgehen. Viele der hiesigen Gewässer haben ein Promillegefälle und nicht ein Prozentgefälle. Sie werden bei solchen Gefällen keine eigendynamische Gewässerentwicklung bewerkstelligen können. Nur die Gewässer im Harz und im Harzvorland haben so viel Gefälle, dass sie dort eine eigendynamische Entwicklung nehmen werden. Vielleicht könnte man den Weg der eigendynamischen Gewässerentwicklung noch einmal kontrollieren bzw. überprüfen. Der Wasserverbandstag würde sich freuen, wenn wir dort mehr Spielraum auch über die Förderung und das Vorkaufsrecht bekämen.

Wir sehen, wenn wir Klimafolgenanpassungsstrategien verfolgen, dass unsere Gewässer mehr Raum brauchen. Das muss aber immer mit den Nutzern abgestimmt werden - auch z. B. über Entschädigung und Ähnliches. Da haben wir vom Wasserverbandstag ganz klare Vorstellungen, welche Sie unserer Vorlage entnehmen können. Wenn man renaturiert, dann ist es auch an der Stelle richtig investiertes Geld; denn diese Vorfluter können, wenn sie an der richtigen Stelle Raum

haben, für Städte und Dörfer Hochwasser zurückhalten.

Ich komme zum vermeintlich „antiquierten“ Gewässerunterhaltungsbegriff, wie meine Vorrednerin ihn genannt hat. Dieser Begriff ist hochmodern. Im § 61 NWG hat man immer den Spagat zwischen Wasserabfluss sowie Pflege und Entwicklung finden können.

Wenn sich die zuständigen Stellen in vielen Gebieten in Niedersachsen um die Gewässerunterhaltung an Flüssen nicht mehr kümmern, dann müssen die Menschen, die dort leben, umziehen. 1,7 Millionen Menschen leben in den deichgeschützten Gebieten, und dort heben wir jeden Tropfen Wasser über die Deiche in die Nordsee. Ansonsten könnten die Menschen dort nicht leben.

Unsere Deichverbände schützen Grundstücke mit Einheitswerten von 128 Milliarden Euro. Wie gesagt, leben dort 1,7 Millionen Menschen. Darauf gehen wir auch ein, indem wir im Hinblick auf die Wasserrahmenrichtlinie Marschengewässer anders definieren. Man muss das auch anders definieren, wenn man drei Meter unter dem Meeresspiegel wohnt. Da muss das Wasser dann weg; denn sonst lebt man da nicht mehr lange.

Vor dem Hintergrund kann der Gewässerunterhaltungsbegriff aus unserer Sicht beibehalten werden, weil er immer einen Bezug zu den aktuellen Bewirtschaftungszielen nach § 27 ff. WHG herstellt.

Der Begriff „Gewässerunterhaltung“ umfasst einerseits „Pflege und Entwicklung“ - denn der Begriff steht ja nicht ohne Bezug im Raum - und andererseits „Sicherung des Wasserabflusses“. Das ist maßgeblich für Niedersachsen, und deswegen haben wir diesen Begriff seit vielen Jahren.

Wenn Sie den Gewässerunterhaltungsbegriff aber anpassen wollen, dann ist der Begriff, den Sie im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes finden, überhaupt nicht modern. Er hat in § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes einen großen Fehler - nämlich das Wörtchen „auch“. Wenn am angegebenen Ort steht, dass „zur Gewässerunterhaltung ... die Erhaltung des Gewässerbettes, *auch* zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses“ gehöre, dann stellt sich die Frage, wozu die Erhaltung des Gewässerbettes noch betrieben wird.

Da ist unsere große Sorge, dass Eigentümer bei den in der Kulturlandschaft festgelegten Gewässern mit Ufermauern ihre Eigentümerinteressen berücksichtigen. Mein „schönstes“ Bild in meinen Vorträgen ist die Festlegung eines Gewässers mithilfe von fünf Motorhauben. Da hat der Eigentümer einfach die Motorhauben in den Raum gestellt und gesagt: Das sichert mein Ufer, es ist nämlich mein Eigentum - das durfte er damals noch.

Bitte berücksichtigen Sie solche Umstände. Wir haben einen konkreten Vorschlag gemacht, denn das kann nicht so sein. Wenn der Gewässerunterhaltungspflichtige das Gewässerbett *auch* zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses unterhalten muss, dann kann er eben neben der Sicherung des Wasserabflusses auch andere Interessen sichern und festlegen - vor allem in Bezug auf Nutzungsansprüche von Anliegern. Wir bitten daher dringend darum, dass die Formulierung dann wie folgt lautet:

„Abweichend von § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG erfolgt die Erhaltung des Gewässerbetts *nur*, wenn der Wasserabfluss es erfordert.“

Wir wollen ja in allen Bereichen für die Entwicklungskorridore die Ufermauern wegnehmen. Wenn wir aber hier den Unterhaltungsbegriff des Bundes festlegen, dann kann der Eigentümer sagen: Ich will das Ufer aber sichern. Das ist ein Widerspruch in sich, und wir bitten, darauf einzugehen.

Zu § 64 a: Zusammenarbeit und Zusammenschluss von Unterhaltungsverbänden. Das machen wir. Sie brauchen das nicht im Gesetz zu regeln, sondern können das Gesetz an dieser Stelle verschlanken. Wir beim Wasserverbandstag haben aktuell vier Fusionssatzungen von Unterhaltungsverbänden auf dem Tisch liegen. Aber wenn Sie es machen, dann bitte zu Ende denken. Weitergehende Informationen hierzu finden Sie in der Vorlage.

Wir haben einen Änderungsvorschlag zu § 69 a: Hoheitliche Aufgabenwahrnehmung bei der Unterhaltung. Die *Mehrwertsteuer* ist der Treiber. Durch Corona wurde die verpflichtende Anwendung des § 2 des Umsatzsteuergesetzes auf den 1. Januar 2023 verschoben. Aber der Einfluss der Mehrwertsteuer muss klargestellt werden. Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Union greift über das Bundesfinanzministerium hier ein.

Bitte klären Sie in diesem Zusammenhang die hoheitliche Aufgabenwahrnehmung bei der Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung. Das würde uns die Zusammenarbeit wesentlich erleichtern. Man bräuchte diese Sache an der Stelle dann auch nicht über Gesetze zu regeln, sondern das könnten wir dann selber machen und hätten diesen Umstand damit für Land-, Wasser- und Bodenverbände oder Gemeinden geklärt.

Aber zuerst sollte sich der Bund die Hoheitlichkeit der Gewässerunterhaltung der Bundeswasserstraßen ausdrücklich bescheinigen. Das wäre nicht wettbewerbsverzerrend, und wir können arbeiten. Dann können sich die Verbände auch zusammenschließen; denn die Aufgaben infolge des Klimawandels sind horrend. Dieser Ansatz muss so kommen.

Ich komme zu § 110. Dieser Paragraph ist eine uralte Regelung, die von Ihren Vorgängern vor langer Zeit eingeführt wurde. Wir halten diese Regelung für gut. Gewässerausbau ist wichtig; denn ein wesentlicher Bestandteil der Umsetzungsmaßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie sind Ausbaumaßnahmen und wesentliche Veränderungen.

Dafür sind wir nicht zuständig - wir sind Gewässerunterhalter. Aber wenn Sie es machen, dann benötigen wir eine gute Finanzierung. Ich schließe da an meinen Vorredner Prof. Dr. Hubert Meyer an: Durch seinen Vortrag zog sich das Thema Geld ja wie ein roter Faden. Hier müssen wir vom Wasserverbandstag auch einmal Geld anfragen.

Die Frage ist aber: Wenn die Wasserverbände für eine Aufgabe, die sie für das Land durchführen, eine ordentliche Kostenregelung, eine vernünftige und unterstützende Finanzierung bekommen, dann können sie sich auch um Themen wie Durchgängigkeit, Stauer, Mäandrieren und viele weitere kümmern. Wir können Ihnen jede Menge Flüsse zeigen, an denen die Wasserverbände schon viel gemacht haben.

Wenn die Wasserverbände nicht vollständig oder zum überwiegenden Teil die Kosten für vom Land übertragene Gewässerausbauten - was nicht unsere Aufgabe ist - zurückerstattet bekommen, dann würde es unter Umständen zu Verstößen gegen das Wasserverbandsgesetz kommen. Das wäre fatal. Die Wasserverbände müssen bei der Ergänzung des § 110 auch einen Vorteil daraus

schöpfen können. Die Stellungnahme stellt dieses Thema detaillierter dar.

Daher lehnt der Wasserverbandstag die Absicht des Landes, es bei der bisherigen Finanzierungsregel des jetzigen § 110 Abs. 2 (wird dann Abs. 3) zu belassen, ab. Die Regelung ist absolut ungeeignet, um den Unterhaltungsverbänden eine praktikable Handlungsgrundlage zu bieten. Sie bestrafen die, die gut gewirtschaftet und Geld in ihrer Rücklage für besondere Fälle haben. Bei den anderen stellt sich dann die Frage der Angemessenheit und Leistungsfähigkeit. Es muss daher eine neue Finanzierungsregel in § 110 NWG aufgenommen werden, und wir bitten Sie, die Kostenregelung entsprechend anzupassen.

Ich komme zum Ende und möchte abschließend noch Herrn Görn von der Stadtentwässerung Hannover bezüglich der Entwicklung der Starkregenereignisse zustimmen.

Ich möchte hier noch eine Sache klarstellen: Die Ereignisse in den roten und violetten Zellen des von Herrn Görn gezeigten Diagramms sind nicht oder nur sehr, sehr schwer managebar. Wir müssen den Bürgerinnen und Bürgern im Zusammenhang mit unseren Hochwasserrisikokarten auch ehrlich sagen, was wir können und was wir nicht können.

Aber wir machen uns gemeinsam auf den Weg, dass wir alle Ressourcen integriert bündeln, damit wir das, was noch zu managen ist, auch managen können. Das sollten wir mit diesem Antrag verbinden.

Deswegen finde ich den § 96 a sehr gut. Er steigt an der richtigen Stelle ein. Heute gehen wir vom Management eines HQ₁₀₀ hin zu einem Management von HQ₂₀₀ oder gar HQ₅₀₀. Die Emscher-Genossenschaft hat beispielsweise alle ihre Pläne auf HQ₅₀₀ - das entspricht dem jüngsten Ahrhochwasser - eingestellt.

Dann kann man einem Grundstückseigentümer, der keine Rückschlagsicherung oder andere Vorsorgemaßnahmen getroffen hat, mit Ehrlichkeit sagen, dass er zuständig für sein Grundstück ist und sich um dieses auch richtig kümmern muss. Damit beginnen wir jetzt.

Damit ist aber nicht die Investition in neue Kanäle gemeint. Wir modernisieren unsere Systeme.

Ich will ein Beispiel nennen: Der Wasserverband Peine hat ein Wasserbeseitigungskonzept für

170 Millionen Euro angeschoben, welches jetzt klimawandelfolgentauglich gemacht wird.

Solche Dinge muss man den Gemeinden und den Bürgern auch ehrlich sagen: Wenn die Investitionen sowieso kommen, dann schaut man sich die notwendigen klimawandelfolgentauglichen Anpassungen, die zu verwendende Technik usw. an.

Eine herzliche Bitte noch: Alles muss unter Klimawandelstrategien laufen - das bedeutet unter der Prämisse, Energie einzusparen. Wir haben natürlich Energiesysteme in den Abwasser- und auch Trinkwasserbereichen implementiert, sodass man z. B. Wasserstoff in Kläranlagen herstellen kann. Hier müssen noch einige Fragen geklärt werden: Wie kann man z. B. Pumpensysteme mit den modernen digitalen Welten verbinden und sie mit den Zählern synchronisieren? Wie kann man all diese Abläufe ordnen? Das hat Herr Görn gemeint, dass wir an vielen Stellen an den richtigen Bereichen herausfinden, wie das möglich ist.

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE): Sie fordern ja, den Vorrang für die öffentliche Wasserversorgung auch rechtlich festzulegen. Das ist nachvollziehbar, und ich finde das auch gut. Mir stellt sich dabei eine Frage. Gerade in den Corona-Sommern haben wir gesehen, wie die Pools in großer Zahl fast schon aus dem Boden gesprossen und befüllt worden sind. Außerdem sind an das öffentliche Trinkwassernetz auch kleinere gewerbliche oder industrielle Verbraucher angeschlossen. Man denkt in der Debatte, dass es hier ja um die *Trinkwasserversorgung* geht - Wasser zum *Trinken* und vielleicht auch zum *Duschen* -, aber es sind ja auch weitere Verbraucher an dieses Netz angeschlossen.

Sind diese nicht fürs Trinken oder Duschen genutzten Mengen Trinkwasser für Sie so kleine Mengen im Vergleich zur Landwirtschaft oder Industrie, dass sie vernachlässigbar sind? Oder haben Sie auch konkrete Ideen, wie man innerhalb des öffentlichen Wassernetzes Anreize zum sparsameren Wasserbrauch setzen bzw. zusätzlich mehr Wasserrecycling schaffen könnte? Denn ich finde, es ist schon ein großer Unterschied, ob man seinen sehr großen Pool- oder Sonstiges - mit Trinkwasser befüllt oder ob es darum geht, dass man - fast auf Anweisung hin - nicht mehr täglich duschen soll.

Sie haben zu § 61 bzw. zur Umsetzung § 39 Abs. 1 WHG Stellung genommen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, dann sagen Sie: Wenn man das Thema Gewässerunterhaltung gar nicht anfassen würde, dann wäre es besser. Aber gut ist es ja dann auch nicht. Ich hoffe, da sind wir uns einig, dass der aktuelle Stand bezüglich des § 61 so nicht zufriedenstellend ist. Sie sagen, dass es mit der aktuell angestrebten Änderung keinen ökologischen Mehrwert gebe, und haben jetzt sehr konkret dazu Stellung genommen, wie man den Worst Case noch abfedern könnte. Aber das ist ja nicht das Ziel. Wie müsste eine Alternative zur aktuellen oder geplanten Fassung des § 61 aussehen?

Godehard Hennies: Vielen Dank für die schönen Fragen, weil sie das Thema noch einmal konkretisieren.

Öffentliche Wasserversorgung ist nicht öffentliche Trinkwasserversorgung. Wir versorgen die Menschen in ihren Haushalten, und was sie mit dem Wasser machen, ist dann ihre Entscheidung. Das heißt: Wir haben keinen Wettbewerb über die Systeme; denn sonst müsste man fünf, sechs Leitungen in die Häuser legen. Das ist nicht der Fall und wäre auch nicht durchführbar.

Das bedeutet: Egal was wir tun - in Gewerbebereichen, in Industriebereichen -, wir liefern als öffentliche Versorger erst einmal das Wasser - und dann hat man die Nutzung als Trinkwasser, für die Spülmaschine oder den Hygienebereich. Wenn sich die Leute dann noch entscheiden, dass Sie in Corona-Zeiten auch noch Ihren Pool befüllen wollen, dann haben wir Wasserversorger sogar Instrumente, wie wir damit umgehen können. Aber wir zäumen das Pferd nicht von hinten auf.

Erst muss die Versorgungssicherheit von 8 Millionen Niedersachsen gewährleistet sein, und dann können wir uns darüber unterhalten, wie wir die anderen Faktoren entscheidend beeinflussen. In Spanien, Portugal oder Italien hat man diese Überlegungen vor 30 Jahren abgeschlossen. Da stehen auf den Häusern die Zisternen. Da kann man das Wasser auffangen und dann entsprechend nutzen. Jetzt lernt man hier, dass auch das Überflussgebiet Niedersachsen mit dem Klimawandel umgehen muss. An verschiedenen Stellen wird bereits an klugen Lösungen hierfür gearbeitet.

Aber wir müssen aufpassen. Die Klimamodelle besagen, dass wir zukünftig immer häufiger im Winter mehr Wasser als heutzutage und im Sommer entsprechend weniger Wasser als heutzutage haben werden. Das ist für die Beregnung wichtig, für die man zwischen April und September Beregnungswasser benötigt.

Das ist auch für die Grundwasserbewirtschaftung des Landes ein wesentlicher Aspekt. Ein Hinweis: Die Zahlen für das Wasserversorgungskonzept des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie stammen aus 2015, und darauf aufbauend werden die Entscheidungen getroffen.

Wir hatten in Niedersachsen eine Regierungskommission „Klimaschutz“, die 2015 in ihrem Umsetzungsbericht festgelegt hat, wie wir mit diesen Fragestellungen umgehen wollen. In diesem Rahmen ist auch interessant, was die COP26 in Glasgow für den Klimawandelanpassungsprozess bringen wird.

Klar ist: Wir wollen erst einmal öffentliche Wasserversorgung als Daseinsvorsorge für alle - auch im Bereich der Wohngebiete und Gewerbegebiete und weiteren Orten. Denn viele Entscheidungsträger stellen jetzt fest, dass fehlende Wasserversorgung ein limitierender Faktor sein kann. Wir haben potentielle Wohn- und Gewerbegebiete, die mangels Trinkwasserversorgung nicht mehr ausgewiesen werden.

Wir wollen die Trinkwasserversorgung also erst einmal das gesamte Jahr über - 24 Stunden an jedem Tag - sicherstellen, und im Anschluss daran kommen Instrumente zum Tragen, um sich mit Themen wie dem Befüllen von Pools zu befassen.

Ein Landkreis als untere Wasserbehörde kann - mit Unterstützung durch den Wasserverbandstag - per Allgemeinverfügung bestimmen, dass an trockenen Tagen, an denen die Trinkwasserversorgung gefährdet sein kann, Pools z. B. nicht befüllt werden dürfen. - Das Wasser aus diesen Pools wird im Anschluss übrigens zu Abwasser, welches man nicht einfach in den Garten lenken darf, sondern der Abwasserentsorgung zuführen muss.

So eine Allgemeinverfügung kann man auch für die Beregnung erlassen. Beregnung zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Platz ist kein Problem, aber nicht bei 30 °C mithilfe der Beregnungsmaschinen. Dann kommt dieses Wasser manchmal

noch nicht mal mehr auf dem Boden an, sondern verdunstet direkt. Die Menge an Wasser, die der jeweilige Boden bis zu seiner nutzbaren Feldkapazität aufnehmen kann, geht an solchen Tagen gegen null.

Der Vorrang der Trinkwasserversorgung wäre für uns der erste Punkt. Wir bitten das Parlament dringend, diesen Vorrang festzulegen. Damit wir im Anschluss alle Instrumente - bis hin zu den allgemeinen Vertragsbedingungen für Preise - auch einsetzen können, brauchen wir im Rahmenrichtlinienkonzept im Hinblick auf alle Wassernutzungskonkurrenzen den Vorrang für die Versorgung.

Zweiter Punkt. § 61, ja, der ist hochmodern. Der Unterhaltungsbegriff hat seit 15, 18 Jahren, immer Pflege und Entwicklung mitberücksichtigt. Deswegen sprechen wir uns für diesen Begriff aus, weil er immer aktuell auf die Bewirtschaftungsziele in den Bewirtschaftungsplänen Niedersachsens rekurriert; dorthin gehört der Unterhaltungsbegriff.

Der Wasserverbandstag hat nicht umsonst vor einigen Jahren den Leitfaden „Gewässerunterhaltung in Niedersachsen“ Teil A und B herausgegeben, der sich auch mit dem besonderen und strengen Artenschutz für 28 000 km Gewässer zweiter Ordnung und für 100 000 km Gewässer dritter Ordnung befasst.

Insbesondere der zuletzt erschienene Teil B befasst sich damit, wie man mit Unterhaltungsplänen Artenschutz in unseren Gewässern planen und umsetzen kann - auch mit Fort- und Weiterbildung unserer Schlepperfahrer. Das funktioniert in der Praxis alles auch. Ich glaube, wir können diese Aspekte auch in der Biodiversitätsstrategie gut darlegen. Das heißt: Das können die zuständigen Personen und Institutionen.

Insofern braucht man keinen neuen Unterhaltungsbegriff, der dann auch noch das angesprochene Problem aufweist. Es muss geklärt werden, wie die Eigentümerinteressen mit den Zielen der Unterhaltung in Einklang gebracht werden können. Die Bedeutung des Wörtchens „auch“ müssen Sie klären. Ansonsten wird es Prozesse vor dem OVG geben.

Vielleicht mal ein Beispiel dazu: Unter dem Stadtpark in Alfeld fließt ein Gewässer, die Warne. Wenn an der Stelle etwas passiert, dann muss der zuständige Unterhaltungsverband diesen

Stadtpark sanieren. Dann könnte das Gewässer geöffnet werden. Wenn der Eigentümer aber sagt, dass er an der Stelle wieder sein Rohr benötigt oder haben möchte, dann hat man das Gewässer wieder für die nächsten 100 Jahre „eingekästelt“.

Das ist nur ein kleines Beispiel dafür, wie wir mit Kulturlandschaftsgewässern vernünftig umgehen müssen, um uns über den Unterhaltungsbegriff nicht zu überfordern, aber den Eigentümer auch nicht ganz außen vor zu lassen.

Oder gehen Sie in den Harz: große Gewässerbereiche sind dort eingefasst. Da werden Sie dem Fluss keinen Raum mehr geben können, außer Sie brechen den Unterhaltungsbegriff auf. - In dieser Hinsicht helfen wir Wasserverbände gerne.

Wasserverband Wittlage und Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte"

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 13 zu [Drs. 18/9917](#) und Vorlage 9 zu [Drs. 18/10007](#)

Per Videokonferenztechnik zugeschaltet:

Uwe Bühning, Geschäftsführer

Uwe Bühning trug den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme vor. Darüber hinaus führte er Folgendes aus:

Zu § 59 a - Entwicklungskorridore: Entwicklungskorridore sind aus vielerlei Gründen sehr wichtig, und die Möglichkeit, diese festzusetzen, begrüße ich ausdrücklich. Dies bestätigt auch die Praxis.

Wir haben im Bereich des Unterhaltungsverbandes schon eine Reihe von Maßnahmen dort umgesetzt, wo uns Entwicklungskorridore - sprich: Randstreifen - zur Verfügung stehen. Man kann in den Bereichen Nährstoffrückhalt, Retentionsraumschaffung, natur- und artenschutzrechtliche Vielfalt sehr viel an den Gewässern erreichen, wenn entsprechende Korridore zur Verfügung stehen. Wir wissen natürlich, in welchen Bereichen wir besondere Prioritäten haben, welche Gewässer also besonders infrage kommen, um die gewünschten Effekte zu erreichen. Grundwasserschutz, aber auch Erosionen und Abschwemmungen, die die Gewässer über Gebühr belasten, sind in vielen Bereichen ein großes Thema. Über Entwicklungskorridore - wenn man sie entsprechend umgestaltet in Form von Se-

kundärrauen usw. - kann man hier sehr gute Erfolge erzielen. Wir haben erste Untersuchungen zu solchen Maßnahmen durchführen lassen. Die Ergebnisse waren besser, als wir erwartet hatten.

Wir würden es allerdings begrüßen, wenn wir als zuständiger Unterhaltungsverband an den Verfahren beteiligt werden, wenn Entwicklungskorridore ausgewiesen werden, beispielsweise an Gewässern zweiter Ordnung.

Zu § 59 b, Vorkaufsrecht, das wir uns auch für Unterhaltungsverbände wünschen, kann ich über einen ganz aktuellen Fall aus der Praxis berichten: Ein sehr großes Grundstück an einem absolut prioritären Gewässer wird in Gänze veräußert. Leider kann der Wasserverband kein Vorkaufsrecht geltend machen. Dies wäre aber wichtig, um die gewünschten Ziele zu erreichen.

Zu § 61 - Gewässerunterhaltung - ist anzumerken, dass die Unterhaltungsverbände ihre Aufgaben schon jetzt unter Beachtung aller natur- und artenschutzrechtlichen Auflagen erledigen. Die klassische Gewässerunterhaltung ist eine fundamentale Aufgabe - Herr Hennies hat es gerade schon gesagt. Aber wir haben heute Unterhaltungspläne; wir haben bei jedem Gewässer konkret festgelegt, ob es hochwassergefährdet ist und was wir zu welcher Zeit tun können, was notwendig ist. Der Begriff „beobachtende Unterhaltung“ ist bei uns allseits präsent. Die niedersächsischen Unterhaltungsverbände sind also gut aufgestellt, um den Spagat zwischen Wasserabfluss, Natur- und Artenschutz usw. zu schaffen. Wir haben geschulte Mitarbeiter, die entsprechende Fortbildungen gemacht haben, um erkennen zu können, was man zu welcher Zeit tun darf bzw. kann. Die Pflege und Entwicklung der Gewässer hat in den Unterhaltungsverbänden schon vollumfänglich Einzug gehalten. Ich persönlich sehe deshalb keine Notwendigkeit, zu einer Änderung des Unterhaltungsbegriffes zu kommen.

Zum Schluss möchte ich noch auf den notwendigen Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung hinweisen. Wir haben in diesem Bereich einen Plan mit verschiedenen Phasen entwickelt. Phase 1: Priorität hat in allem der tägliche Bedarf - die drei bis vier Liter Trinkwasser und das Wasser für die Körperpflege.

Das wird dann weiter heruntergebrochen, z. B. wenn in bestimmten Zeiten Poolbefüllungen und sonstige Luxusnutzungen - so nenne ich es einmal - verboten werden.

Deshalb möchte ich mich ausdrücklich für die Aufnahme des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung aussprechen.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU): Herr Bühning, in Ihrer Stellungnahme steht zu § 28, dass Sie den Entfall des Punktes „Zuschüsse an Wasserversorgungsunternehmen für den Erwerb oder die Pacht von Flächen in Wasserschutzgebieten“ nicht für zielführend halten. Gleichzeitig wünschen Sie sich ein Vorkaufsrecht, um Entwicklungskorridore gestalten zu können. Der Kauf ist ja das eine, aber solche Flächen in die richtige Lage zu versetzen, ist noch mal etwas anderes. Deshalb meine Frage: Wie bewerten Sie das Instrument der Unternehmensflurbereinigungen? Haben Sie entsprechende Verfahren laufen? Für wie wichtig erachten Sie diese Verfahren? Haben Sie vielleicht noch Flächen, die wasserschutzrechtlich noch nicht so optimiert sind bzw. die noch in eine optimale Lage versetzt werden könnten?

Uwe Bühning: Das ist ein ganz wichtiges Instrument. In unserem Bereich haben wir beispielsweise vereinzelt Flurbereinigungsverfahren - mittlerweile sind es vier -, die speziell darauf ausgerichtet sind, Entwicklungskorridore - wir sagen immer: Gewässerrandstreifen - zu schaffen. Wir haben insofern eine besondere Situation, als wir im Einzugsgebiet des Dümmers liegen. Wir sind ausdrücklich gehalten, solche Maßnahmen zu ergreifen. Der von Ihnen angesprochene Punkt ist ein ganz wesentlicher Hinweis: Man bekommt die Flächen zum Teil nicht lagerichtig - gerade wenn man Ersatzland kauft. Wir haben schon viel Ersatzland angeschafft, wenn es finanziell möglich war. Aber im nächsten Schritt muss die Flurbereinigung kommen. Sie ist ein Instrument, mit dem man die Flächen lagerichtig positionieren kann. Da reichen zum Teil vereinfachte Verfahren.

KOWAS Kooperation der Wasserversorgungsverbände Elbe-Weser-Raum

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 6 zu [Drs. 18/9917](#) und Vorlage 2 zu [Drs. 18/10007](#) sowie 1. Nachtrag

Anwesend:

Alfred Warnke, Sprecher der KOWAS

Alfred Warnke: Die KOWAS-Verbände. Wir versorgen ungefähr 870 000 Einwohner mit Trinkwasser und entsorgen ihr Abwasser.

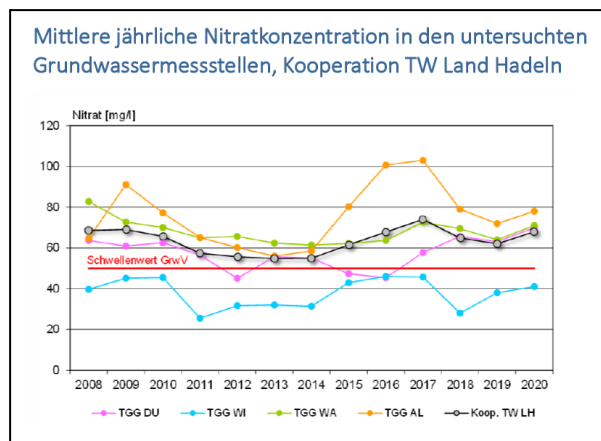
Vieles von dem, was ich ansprechen möchte, ist bereits von meinen Vorrednern gesagt worden - das geht alles in die gleiche Richtung. Ich möchte Ihnen hier gerne einmal einen Ansatz aus Sicht der Praktiker darstellen.

Uns als Kooperation betreffen insbesondere drei Punkte.

Erstens die Änderung des § 22 - Höhe der Gebühr. Seit diesem Jahr beträgt die Wasserentnahmegebühr 15 ct/m³. Sie gilt aber nicht für alle Nutzergruppen, sondern in dieser Höhe gilt die Gebühr insbesondere für Wasserversorger. Wir tragen die hauptsächliche finanzielle Belastung. Wir als KOWAS wünschen uns, dass diese Gebühr - vielleicht auch langfristig - angepasst wird, um eine Gleichbehandlung mit den anderen Wassernutzern zu erreichen. Angesichts des Klimawandels haben wir bereits mit sinkenden Grundwasserständen zu tun, und eine entsprechende Gleichbehandlung könnte die anderen Wassernutzer auch dazu anspornen, Wasser wirtschaftlich und nur im geringen Maße zu verwenden.

Zweitens. Die Verbraucherpreisindexanpassung, die im Gesetzentwurf vorgesehen ist, sollte vornehmlich von den anderen Wassernutzern getragen werden.

Drittens die Änderung von § 28 - Verwendung -, der Rückfluss in die Kooperation. Wir als Wasserversorger bekommen derzeit nur 18 % aus der Wasserentnahmegebühr zurück. Wir versuchen, diese Mittel sinnvoll einzusetzen. Die Trinkwasserschutzkooperationen in milchviehstarken Regionen können aber auch durch gestiegene Pachtpreise ihre Aufgabe nur noch eingeschränkt wahrnehmen. Denn wir bekommen seit über 20 Jahren die gleiche Finanzhilfe - zukünftig „Zuschuss“.



Auf dieser Folie sieht man sehr deutlich, dass wir, was die Nitratkonzentration im Grundwasser angeht, anfangs in unserer Kooperation Erfolge zu verzeichnen hatten; diese enden aber um 2015. Wir haben mittlerweile allgemein einen Anstieg bei der Nitratkonzentration zu verzeichnen. Das liegt daran, dass wir unsere Maßnahmen in der Kooperation zusammenstreichen müssen. Wir müssen uns nun auf wesentliche, für den Grundwasserschutz ganz besonders sinnvolle Maßnahmen konzentrieren.

In manchen Regionen herrscht ein großer Wirtschaftsdüngerdruck - wir haben dort zwei Großvieheinheiten je Hektar. Es ist ein großes Problem für uns, damit umzugehen. Die Betriebe, die bei uns wirtschaften, arbeiten sehr intensiv, und wenn die finanziellen Maßnahmen nicht richtig ausgestattet werden, nutzen die Unternehmen diese Programme nicht.

Wir arbeiten seit 20 Jahren in der Kooperation zusammen. Zu Beginn der Kooperation waren die Pflanzenschutzmittel bzw. die nicht relevanten Metabolite, die Abbauprodukte der Pflanzenschutzmittel, überhaupt kein Thema. Das heißt, sie wurden in dem Finanzierungsprojekt noch gar nicht eingerechnet. Wir bekommen aber, wie gesagt, seit 20 Jahren die gleiche Finanzhilfe.

Funde nicht relevanter Metaboliten (nrM) von S-Metolachlor CGA 354743 und Desphenylchloridazon für die Jahre 2011, 2015 und 2018

Nicht relevanter Metabolit	Anzahl Nachweis	GOW [µg/l]	Auffällige TGG	Mittelwert [µg/l]		
				2011	2015	2018
S-Metolachlor, CGA 354743	15	3,0	DU, WI, WA, AL	0,82	1,12	3,27
Desphenylchloridazon	6	3,0	DU, WI, WA	0,66	0,57	0,41

Auf dieser Folie sieht man die Durchschnittswerte der nicht relevanten Metabolite - bei uns ergeben

sie sich überwiegend aus dem Maisanbau; 85 % werden seit ca. 30 Jahren als Monokultur bewirtschaftet. Sie sehen, dass sich die Durchschnittswerte der Kooperation von 0,82 auf 3,27 µg/l erhöht haben. Das liegt oberhalb des Gesundheitlichen Orientierungswertes (GOW). Das heißt, da muss etwas passieren. Wir müssen mehr Geld in die Kooperation bekommen. Wenn das nicht passiert, werden wir im Wettbewerb mit den finanziell intensiv wirtschaftenden Betrieben nicht erfolgreich sein. Dann verliert der Grundwasserschutz.

Es ist sehr sinnvoll, dass der Niedersächsische Weg aus der Wasserentnahmegebühr gefördert wird - auch wenn 15 ct/m³ aus unserer Sicht zu viel sind.

Der vierte und letzte Punkt betrifft die Ausgleichsleistungen. Ich habe dargestellt, dass Aufwendungen für Analyse und Gegenmaßnahmen beim Pflanzenschutz dazugekommen sind. Das ist eine ganz neue finanzielle Situation. Die Ausgleichsleistungen sind sozusagen etwas lax formuliert - in Absatz 5 steht, dass das Fachministerium durch Verordnung die Höhe des zu erstattenden Anteils, der mehr als 50 % der Ausgleichsleistung betragen muss, regelt. Aus unserer Sicht sollte dort ein fixer Prozentsatz festgelegt werden. Wir würden uns natürlich 100 % wünschen, aber 80 % wären auch schon gut. Aber das ist natürlich Ihre Entscheidung.

Es müssen also viel mehr Mittel in die Kooperation fließen, nicht nur in die Oberflächengewässerunterhaltung. Ansonsten verlieren wir den Wettbewerb in den viehstarken Bereichen.

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 11 zu Drs. 9917 und Vorlage 7 zu Drs. 10007

Per Videokonferenztechnik zugeschaltet:

Egon Harms

Egon Harms trug den wesentlichen Inhalt der Stellungnahme vor und führte ergänzend Folgendes aus:

Aus unserer Sicht ist es inakzeptabel, dass die Wasserentnahmegebühr verdoppelt wurde, ohne zusätzliche Mittel für den kooperativen Gewässerschutz zur Verfügung zu stellen. Aktuell sind

nur noch 18 % der WEG von ehemals 40 % für den kooperativen Gewässerschutz vorgesehen.

Völlig unberücksichtigt bleibt in dieser Diskussion die Betrachtung der Schäden, die die Überdüngung und der nicht sachgerechte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Wasserversorgung verursachen. Dazu zählen insbesondere der Bau von zusätzlichen Grundwassermessstellen, das entsprechende Grundwassermonitoring inklusive Personal, der Neubau von Förderbrunnen sowie diverse Grundwasserschutzmaßnahmen wie die Aufforstung von Flächen, aber auch die Umstellung auf Ökolandbau. Dazu hat der OOWV ein eigenes Programm gestartet. Dieses umfasst u. a. die Einrichtung von zwei Vollzeitstellen, um die Beratung und Fortbildung der Landwirte sowie die Vermarktung der Produkte und die Öffentlichkeitsarbeit zu stärken.

Zusammenfassend: Es entsteht der Eindruck, dass diverse Regelungen im NWG sehr landwirtschaftsfreundlich formuliert wurden - ohne dass mit gleicher Deutlichkeit von der Landwirtschaft die Einhaltung von Vorgaben zum Gewässerschutz eingefordert würde. Das ungelöste Nitratproblem sei hier erwähnt, aber auch der Wunsch der Landwirtschaft, im niedersächsischen Wasserkonzept zukünftig ca. 300 Mio. m³ Grundwasser für Beregnung pro Jahr mehr fördern zu wollen. Hier hätte insbesondere eine verursachergerechte Angleichung der WEG deutlich dämpfend wirken und damit auch die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie unterstützt werden können.

In diesem Zusammenhang hat Herr Hennies den erforderlichen Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung bereits deutlich angesprochen. Die oftmals allein zu den Pools und Planschbecken geführte Diskussion verharmlost das Problem. Wir als Wasserversorger sehen vielmehr bereits mittelfristig die Versorgungssicherheit gefährdet - insbesondere für Gewerbe und Industrie. Neue Großverbraucher können wir bereits heute kaum noch ans Netz nehmen.

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Landesgruppe Norddeutschland

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 9 zu [Drs. 18/9917](#) und Vorlage 5 zu [Drs. 18/10007](#)

Anwesend:

- **Dr. Sven Barnekow**, *Fachbereichsleiter*
- **Maureen Wolter**, *Fachbereichsleiterin*
- **Dr. Erwin Voß** (*Stadtentwässerung Hildesheim*)

Dr. Sven Barnekow: Viele Punkte, die auch wir ansprechen möchten, sind bereits genannt worden.

Ein Punkt, bei dem ich mich meinen Vorrednern seitens des BDEW anschließen möchte, betrifft die Regelung in § 22 Abs. 5, insbesondere die Frage der Erhöhung der Wasserentnahmegebühr und den entsprechenden Entwicklungspfad.

Um es klar zu sagen: Die Verordnungsermächtigung in der vorliegenden Form sehen wir als BDEW sehr kritisch. Wir hatten Anfang 2021 eine Verdoppelung der WEG, eine sehr deutliche Erhöhung - aus unserer Sicht über Gebühr. Das sollte sich in dieser Form nicht so bald wiederholen, auch um die Endkunden nicht zusätzlich zu belasten. Das ist zum Teil auch schwer vermittelbar.

Die Idee des Verbraucherpreisindex greift aus unserer Sicht nicht vollumfänglich - wir haben bereits in einigen Wortbeiträgen gehört, dass der Wasserpreisindex dem Verbraucherpreisindex deutlich nachläuft und man möglicherweise durch eine vorzeitige Erhöhung eine weitere Schieflage produzieren würde. Auch hier plädieren wir dafür, eher den Wasserpreisindex in Betracht zu ziehen, aber angesichts des sehr großen Schlucks aus der Pulle zu Beginn dieses Jahres von einer weiteren Erhöhung in nächster Zeit abzusehen.

Das eine ist die Höhe der WEG. Das andere ist das Prozedere ihrer Anpassung. Wir haben erst Ende letzten Jahres - ich meine, am 10. Dezember - grünes Licht für die rechtssichere Anpassung bzw. Erhöhung der WEG bekommen. Das ist ein sehr später Zeitpunkt. Denn zum einen muss der Wirtschaftsplan aufgestellt werden, und zum anderen müssen die kommunalen Gremien zeitnah - in diesem Fall noch vor der Weihnachtszeit - beteiligt werden und Beschlüsse fassen. Und die Kunden müssen informiert werden; denn letztendlich müssen sie bei einer Erhöhung ins Boot geholt werden.

Wir plädieren deshalb dafür, wenn die nächste Erhöhungsrunde anstehen sollte, diesen Prozess mit etwas mehr zeitlichem Vorlauf anzugehen. Wir gehen davon aus, dass sechs Monate ein geeigneter Zeitraum wären, um die entsprechen-

den Gremien vorzubereiten und auch die Kundenkommunikation voranzutreiben, damit das Ganze nicht ad hoc auf Basis von Entwürfen - sage ich mal - vorangetrieben werden muss. Dann befänden wir uns auf einer sehr wackeligen rechtlichen Basis, wenn es darum geht, das durch die Gremien zu bringen.

Der letzte Punkt zum Thema WEG - das ist auch schon angesprochen worden - betrifft die Nutzergruppen und vielleicht auch das mögliche Preissignal. Wir haben die Nutzergruppe der Endkunden in der Wasserversorgung, die mit 0,15 Euro/m³ belastet wird. Bei der Berechnung bzw. Berieselung sind es 0,014 Euro/m³. Gerade mit Blick auf die differenzierte Diskussion, die zu den Trockenereignissen geführt wird, stellt sich die Frage, ob das das richtige Preissignal ist. Wir plädieren sehr dafür, sukzessive zu einem einheitlichen Wert zu kommen, auch um dem Thema der Ursachergerechtigkeit und den hohen Herausforderungen mit Blick auf mögliche Trockenfälle in den Regionen Rechnung zu tragen.

Ein weiterer sehr wichtiger Punkt ist ebenfalls mehrfach angesprochen worden: die Regelung in § 28 Abs. 3 - Aufkommen aus dem WEG - und die Frage, was das für die Kooperation heißt. Wir haben vorhin schon gehört, dass die Kooperationen in Niedersachsen klar ein Erfolgsmodell sind. Das war in der Vergangenheit so, und das soll auch in der Zukunft so bleiben. Damit sie es bleiben können, brauchen sie aber eine auskömmliche Mittelausstattung. Die Unterfinanzierung ist vorhin schon angesprochen worden. Der Anteil von 40 % reicht bei Weitem nicht - vor allem reicht er immer weniger. Denn auch der Maßnahmenkatalog wird immer länger. Das heißt, diese 40 % werden über die Zweckmittelbindung sozusagen auf immer mehr Blöcke verteilt. Deshalb ist für einzelne wichtige Maßnahmen heute weniger Geld vorhanden als in der Vergangenheit.

Wir haben auch gehört, dass ein viel größerer Beprobungsbedarf besteht - Stichworte „PSM“ und „Kosten der Bewirtschaftung“. Wir haben teilweise Rückflüsse in die Gebiete, die unter einem zweistelligen Euro-Niveau pro Hektar liegen. Andererseits liegen die Pachtpreise zum Teil im vierstelligen Euro-Bereich. Das gibt es mittlerweile eine große Diskrepanz, sodass die Maßnahmen in der Region nur noch unter extremen Erschwernissen umzusetzen sind.

Wir haben vorhin schon gehört, wozu das führt. Erstens können wir in den Wasserschutzgebieten zum Teil nur noch priorisieren und die Maßnahmen, die wir eigentlich durchführen müssten, nicht mehr vollumfänglich durchführen. Es kann nicht sein, dass wir uns auf kleine Räume fokussieren müssen, um überhaupt noch aktiv sein zu können. Auf der anderen Seite haben wir das Problem, dass zum Teil in hohem Maße Eigenmittel eingesetzt werden müssen, um den Bedarf zu decken.

Deshalb ist unser Plädoyer, sich von diesen 40 % zu verabschieden und eine deutliche höhere Zweckmittelbindung einzuführen, gerade auch, um den vorsorgenden Grundwasser- und Trinkwasserschutz angehen zu können.

Die Regelung in § 28 Abs. 5 findet zunächst einmal unsere volle Zustimmung. Darin geht es um den Ausgleich von Leistungen durch das Land. Wir haben in den letzten Jahren immer vertreten, dass es ein ganz wesentlicher Punkt ist, dass bei den Maßnahmen der Fokus wieder auf der Mittelvergabe durch das Land liegt. Wir reiben uns allerdings etwas daran, dass nur ein Teil der Ausgleichsleistungen vom Land übernommen werden soll. Auch wir sind der Auffassung, dass eine vollumfängliche Übernahme durch das Land erfolgen sollte. Ansonsten entsteht eine Schiefelage zwischen den verordneten und den freiwilligen Maßnahmen, was dazu führen würde, dass wir mehr in den freiwilligen Kooperationen haben. Insgesamt würden wir aber mit Blick auf die Fördergrundsätze mit einer weiteren Reduktion der eingesetzten Mittel rechnen. Eigentlich brauchen wir aber mehr Geld in den Kooperationen, gerade für den vorsorgenden Trinkwasserschutz.

Ergänzend möchte ich noch ein kleines Spezialthema ansprechen - das Thema Feldmieten ist vorhin schon mehrfach thematisiert worden. Zur Klarstellung im Zusammenhang mit § 87 Abs. 1 Satz 1: Es gibt eine Gleichstellung von Wirtschaftsdüngern und sonstigen Gärresten. Bei den sonstigen Gärresten sollte allerdings an dieser Stelle differenziert werden. Wir plädieren dafür, die eigentlich im Fokus stehenden „festen (abgepressten) Gärreste“ aus der Biogaserzeugung explizit zu benennen, damit nicht auch z. B. Schlachtabfälle unter diese Regelung fallen.

Die Konkretisierung in § 26 - Stichworte „geeichte Zähler“ und „Eichrecht“ - und die damit verbundene Gleichbehandlung aller Nutzergruppen bei der

Erfassung gebührenpflichtiger Wassermengen begrüßen wir. Hier ist Genauigkeit Trumpf.

Ich möchte mit zwei Hinweisen zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schließen.

Darin ist ein Punkt enthalten, den wir vollumfänglich unterstützen, nämlich dass die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch bzw. die Hygiene immer Vorrang haben muss. Das muss eine ganz klare Präambel jeglicher Wassergesetzgebung sein. Das sollte möglicherweise auch im Gesetz eine Rolle spielen.

Zweitens zum Thema der vierten Reinigungsstufe: Auch der BDEW meint, dass das Vorsorge- und das Verursacherprinzip greifen müssen. Wer einbringt, der muss auch zahlen. Das bedeutet für den BDEW - hier verweisen wir auf unser bundesweit vertretenes Fondsmodell -, dass die Verursacher, beispielsweise Arzneimittelhersteller, beteiligt werden müssen, indem sie für die Mengen, die sie einbringen, in einen Fonds einzahlen. Damit würde auch ein Anreiz geschaffen, eine ökonomische Lösung zu schaffen. Der Druck muss hier letztendlich steigen. Ein Fondsmodell, aus dem auch Maßnahmen finanziert werden können, wäre unser Ansatz.

Die vierte Reinigungsstufe kann dann möglicherweise die Ultima Ratio sein. Sie ist aber kosten- und energieintensiv, deshalb muss man schauen, ob sie die geeignete Maßnahme ist.

Wir plädieren zunächst für ein Fondsmodell und dann dafür, den breiten Einsatz technologischer Möglichkeiten, gerade auch beim Einbringen, zu ermöglichen. Damit würde ein Signal auch in Richtung der Verursacher gesendet.

Dr. Erwin Voß: Wir von der Stadtentwässerung Hildesheim haben uns in Abstimmung mit der DWA bei der Stellungnahme hauptsächlich bezüglich der Einführung eines neuen § 96 a NWG eingebracht. Zu diesem Thema ist schon einiges gesagt worden; Herr Görn von der Stadtentwässerung Hannover hat einen guten Vortrag über die Aufgaben gehalten, die uns zukünftig bevorstehen. Die Starkregenvorsorge bzw. das Handling von Sturzfluten ist dabei nur ein Bereich. Wir müssen mit Sicherheit auch noch über andere Themen sprechen, aber heute möchte ich gerne diesen Punkt in den Fokus stellen.

Ich habe heute einige sehr unterstützende Vorträge gehört; der Vortrag ganz zu Beginn dage-

gen hat mich nicht so mutig gestimmt. Denn darin hieß es, dass noch Abstimmungsbedarf bestehe. Das sehen wir nicht so. Wir als Stadtentwässerungsbetriebe, in denen eigentlich die fachliche Kompetenz im Hinblick auf Wasser in den meisten Kommunen gebündelt ist, können uns mit Starkregen und mit Sturzfluten momentan nicht beschäftigen, weil das nicht gebührenfähig ist. Das ist Fakt, und das haben uns mehrere Juristen bestätigt. Das wollen und müssen wir ändern. Denn wir sind der Meinung, dass das zum Wohl der Allgemeinheit ist. Das ist auch unser Auftrag, der uns anvertraut worden ist. Das wollen wir über einen § 96 a erreichen.

Wir haben mit Unterstützung externer Juristen einen Vorschlag zur Formulierung eines entsprechenden neuen § 96 a erarbeitet, der in unserer schriftlichen Stellungnahme dargestellt ist. Uns fehlt etwas das Verständnis dafür, dass dieser Paragraph nicht so eingebaut werden kann, sondern darüber komplett neu diskutiert werden muss. Das sollte dann aber schnellstens erfolgen. Denn wir sehen nur so die Möglichkeit, uns als Stadtentwässerungsbetriebe aus der rechtlichen Grauzone herauszuholen und es voll zu legitimieren, wenn sich unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich mit den genannten Themen auseinandersetzen.

Herr Görn hat Ihnen anhand einer Grafik geschildert, was im Moment unser Zuständigkeitsbereich ist. Dieser muss sich deutlich weiter ausdehnen, und das Ganze muss auch gebührenfähig werden. Das heißt nicht, dass wir plötzlich ganz massiv an der Gebührenschaube drehen wollen - auch das wurde dargestellt. Es geht dabei auch nicht darum, von diesen Mitteln große Investitionen zu finanzieren - diese müssen wir sowieso tätigen.

Wir müssen uns bei dieser Diskussion über eines im Klaren sein: Dem Wasser - das haben wir z. B. auch beim Juli-Hochwasser 2017 in Hildesheim gesehen -, das vom Himmel fällt, ist es sozusagen völlig egal, ob wir uns darum kümmern oder nicht oder uns darüber Gedanken machen oder nicht. Es kommt und sucht sich einen Weg. Wir wollen und müssen die Bürgerinnen und Bürger schützen. Wir müssen sie aufklären, auch darüber, was sie selbst tun müssen. Wir müssen die Kommunen über ihre Aufgabe aufklären. Dann können wir auch klären, was unsere Aufgabe als Stadtentwässerung ist. Aber unsere Aufgabe als Stadtentwässerung kann es zukünftig nicht sein, mit unseren Kanälen und unseren Fortleitungs-

systemen die Starkregenproblematik vollständig zu bewältigen. Das wird uns nicht gelingen, und das wird auch niemand wollen. Denn dann bräuchten wir im Prinzip Schächte in einer Größe von U-Bahn-Schächten in unseren Kommunen, um dem begegnen zu können. Wir müssen intelligenter arbeiten und uns damit beschäftigen können. Ich bitte um Zustimmung dafür, einen § 96 a in das Niedersächsische Wassergesetz aufzunehmen.

Es wurde das Beispiel NRW genannt, wo eine entsprechende Regelung in § 54 des Wassergesetzes untergebracht ist. Auch dort sind solche Leistungen also gebührenfähig. Das würden wir gerne auch für Niedersachsen erreichen.

Abschließend möchte ich noch auf § 97 eingehen. Hier geht es um den Übergang der Abwasserbeseitigung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts. Dort heißt es in Absatz 1 Satz 2: „Die Übertragung kann nur bezüglich der vollständigen technischen Anlagen aus einem Gebiet erfolgen.“ Wir bitten hier um eine Klarstellung. Wir haben in der internen Diskussion festgestellt, dass wir am Anfang nicht ganz richtig unterwegs waren. Vor dem Hintergrund des § 2 b Umsatzsteuergesetz - Juristische Personen des öffentlichen Rechts -: Wir übernehmen in Hildesheim z. B. auch die Abwasserreinigung einer Kommune. Die Abwasserfortleitung bleibt aber in der Zuständigkeit der Kommune. Dieses Asset ist uns nicht übertragen worden. Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Wir bitten darum, in der Diskussion zu berücksichtigen, dass es zukünftig weiterhin möglich sein sollte, dass wir Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung übernehmen, ohne in die Problematik der Umsatzsteuergesetzgebung zu kommen.

*

Zu den Anträgen liegen folgende weitere Stellungnahmen bzw. Schreiben vor:

- *Gemeinsames Schreiben des Verbandes der Chemischen Industrie e. V. - Landesverband Nord, der Industrie- und Handelskammer Niedersachsen, der Unternehmerverbände Niedersachsen e. V., der Sozietät Norddeutscher Brauereiverbände e. V. und des Verbandes der Ernährungswirtschaft e. V. - Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt (Vorlage 1 zu [Drs. 18/9917](#))*

- *Stellungnahme der Natur Freunde Deutschlands (Vorlage 7 zu [Drs. 18/9917](#) bzw. Vorlage 3 zu [Drs. 18/10007](#))*

Ferner liegt zu dem Gesetzentwurf der Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 4 (zu [Drs. 18/9917](#)) vor.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9393](#)

dazu: Eingaben 2792/09/18 und 2931/09/18

erste Beratung: 111. Plenarsitzung am 10.06.2021

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV

zuletzt behandelt: 83. Sitzung am 20.09.2021 (Anhörung)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen

Vorlage 3 (neu) Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU

Vorlage 22 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) und Ri'inArbG **Hengst** (GBD) trugen die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 22** vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Eine Aussprache ergab sich zu den nachstehend aufgeführten Paragrafen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Nr. 21: § 69 - Behandlung eines Bauantrags

Zu Absatz 2:

Ri'inArbG **Hengst** (GBD) trug die redaktionellen Änderungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes im Sinne der Anmerkung auf den Seiten 48 und 49 der Vorlage 22 vor.

Sie wies darauf hin, dass mit der vorgesehenen Vorprüfungsfrist in **Satz 1 (neu)** keine ernstlichen rechtlichen Konsequenzen einhergingen. Weder trete im Falle einer Fristüberschreitung vonseiten der Bauaufsichtsbehörde eine Genehmigungsfik-

tion ein, noch werde der Bauaufsichtsbehörde untersagt, nach Ablauf der Vorprüfungsfrist weitere Unterlagen nachzufordern, falls sich dies als erforderlich erweise.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Architektenkammer hätten sich ausdrücklich für die Beibehaltung des bisherigen Fristenregimes ausgesprochen.

Ob dieser Bitte nachgekommen werde, sei eine politische Entscheidung, die der Ausschuss zu fällen habe.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) führte aus, die Fraktionen von SPD und CDU hätten sich auf die Einführung einer Vorprüfung geeinigt.

Der **Ausschuss** entschied dementsprechend.

Sodann erinnerte Abg. **Martin Bäumer** (CDU) an den Wunsch der Koalitionsfraktionen nach einer Möglichkeit zur Fristverlängerung.

Ri'inArbG **Hengst** (GBD) verwies auf Nr. a/1 cc auf Seite 48 der Vorlage 22, wonach in **Satz 3 (neu)** die Worte „soll die Bauaufsichtsbehörde die Bearbeitung des Bauantrages unter Angabe der Gründe ablehnen“ durch die Worte

„gilt der Antrag drei Wochen nach Ablauf der Frist als zurückgenommen“

ersetzt werden solle. Es müsse entschieden werden, ob dieser Satz wie folgt erweitert werden solle:

„; die Frist kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag um bis zu drei Wochen verlängert werden.“

Der Vorschlag, dass der Antrag nicht mündlich gestellt werden dürfe, ansonsten aber keiner besonderen Form bedürfe, sei in Rücksprache mit dem MU formuliert worden.

Der **Ausschuss** war mit dem Vorschlag des GBD einverstanden.

Nr. 23: § 71 - Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Teilbaugenehmigung

Zu Absatz 2 (neu):

Ri'inArbG **Hengst** (GBD) trug die Änderungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungs-

dienstes im Sinne der Anmerkung auf Seiten 53 bis 56 der Vorlage 22 vor. Hierbei ging sie insbesondere auf zwei rechtliche Bedenken des GBD ein:

Einerseits sei die vorgesehene Einschränkung „[soweit sie die Nutzung für die Tierhaltung zulässt]“ im **Satz 1** dahingehend problematisch, dass die bauliche Anlage und ihre Nutzung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als identitätsstiftende Einheit anzusehen seien. Wie einem Gebäude ein von seiner Nutzung losgelöster Bestandsschutz zukommen könne, sei für den GBD nicht erfindlich.

Die Entscheidung, ob eine „nutzungslose“ Baugenehmigung geregelt werden solle, sei rechtspolitischer Natur.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) erläuterte, mit dem Klammerzusatz sei intendiert, dass eine Baugenehmigung und damit die Genehmigung für den Bestand eines Gebäudes nicht gänzlich erlösche, wenn die Nutzung als Tierhaltungsanlage aufgegeben werde, das Gebäude aber noch anderweitig nutzbar sei. Insofern plädiere er für die Aufnahme des Klammerzusatzes.

Der **Ausschuss** kam überein, den Klammerzusatz aufzunehmen.

Zweitens, fuhr die **Vertreterin des GBD** fort, führe die tatbestandliche Anknüpfung der Rechtsfolge des Erlöschens der Baugenehmigung an einen bestimmten, in der Vergangenheit liegenden Zeitraum zu einer sogenannten unechten Rückwirkung der Regelung.

Die Regelung dürfte betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer umso überraschender treffen, je länger die Nutzungsunterbrechung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits andauere bzw. je geringer der zeitliche Abstand zu einer Dauer von neun Jahren ausfalle.

Die Ergänzung um die Worte „**ab Inkrafttreten dieser Regelung**“ oder „**ab dem 1. Januar 2022**“ nach „Tierhaltungsanlage“ würde diesen Effekt allerdings verhindern.

Falls eine unechte Rückwirkung erwünscht sei, böte sich eine ergänzende Übergangsregelung an.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) bat um eine Legaldefinition von „Tierhaltungsanlage“. So interessiere ihn, ob auch noch von „Tierhaltungsanlage“ zu

sprechen sei, wenn z. B. ein Gebäude sowohl zur Unterbringung von Tieren als auch zur Lagerung von Stroh und als Abstellplatz für landwirtschaftliche Fahrzeuge genutzt werde - wenn also eine Mischnutzung stattfinde - oder wenn in einem mit einem Wohngebäude verbundenen Stall seit Jahrzehnten kein Tier mehr untergebracht worden sei.

MR'in **Frambourg** (MU) führte aus, nach Auffassung des MU seien festgelegte Kontingente für Geruchsemissionen und andere Emissionen entscheidende Kriterien dafür, ob eine Bauanlage als Tierhaltungsanlage zu bezeichnen sei oder nicht. Betroffen seien Ställe, die der Geruchsimmissions-Richtlinie und dem Bundes-Immissionschutzgesetz unterlägen.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) ergänzte, dass das Landvolk Niedersachsen um eine entsprechende Regelung gebeten habe. Dieser Bitte liege die Tatsache zugrunde, dass bei der Planung von Baugebieten aktuell auch die theoretisch möglichen Emissionen von alten Ställen, die sich in Dorfkernen bzw. in deren Umkreis befänden, in die Berechnung der generellen Emissionen luftverunreinigender Stoffe einfließen, obwohl diese Ställe schon seit geraumer Zeit nicht mehr als Unterkunft für Tiere genutzt würden.

In seinem Heimatort habe die Einbeziehung solcher theoretischer Emissionen aufgrund von Geflügelhaltung den Bau eines Supermarktes verhindert, gleichwohl dort seit vielen Jahren faktisch keine Hühner mehr gehalten worden seien.

Die diskutierte neue Gesetzesregelung solle solche Situationen zukünftig verhindern.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) wies ergänzend darauf hin, dass nicht von jedweder Tierhaltungsanlage die Rede sei, sondern nur solche Anlagen betroffen seien, für die eine aktive Baugenehmigung vorliege. Für solche Gebäude bestehe ein Bestandsschutz, der bedinge, dass die Anzahl der in der Baugenehmigung vermerkten Tiere und die Arten bei der Berechnung der Geruchsemission berücksichtigt werden müssten. Mit dem Vorschlag gehe es darum, diesen Bestandsschutz im Fall einer dauerhaften Nichtnutzung der Anlage zu durchbrechen.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) sprach sich für die ergänzende Formulierung „ab dem 1. Januar 2022“ aus. Mit der Wahl dieser Regelungsvariante wären die thematisierten Probleme zwar erst in

neun Jahren endgültig beseitigt, zumindest sei dann aber ein fixes Enddatum festgelegt. Fernerhin hätten Eigentümerinnen und Eigentümer bei dieser Entscheidung kein quasi akutes Erlöschen von Baugenehmigungen zu befürchten, was in Einzelfällen stark negative Konsequenzen zur Folge haben könnte, da auch materielle Werte daran gekoppelt seien.

Der sich aus diesem Vorschlag ergebende Satz 1 lautete folglich:

„Wird die Nutzung einer Tierhaltungsanlage **ab dem 1. Januar 2022** während eines Zeitraumes von mehr als neun Jahren durchgehend unterbrochen, erlischt die Baugenehmigung, soweit sie die Nutzung für die Tierhaltung zulässt.“

Der **Ausschuss** billigte diesen Formulierungsvorschlag.

Ri'inArbG **Hengst** (GBD) informierte fernerhin, das MU habe zwischenzeitlich einen Änderungswunsch gegenüber der vorliegenden Vorlage 22 angemeldet. Demzufolge solle der **Satz 2** um „**auf schriftlichen oder elektronischen**“ erweitert werden, sodass sich der folgende Satz ergebe:

„Die Frist kann **auf schriftlichen oder elektronischen** Antrag um bis zu drei Jahre verlängert werden.“

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des MU einverstanden.

Nr. 33: Anhang zu § 60 Abs. 1

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) stellte die Vorschläge und Anmerkungen des GBD im Sinne der Vorlage vor.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) kam darauf zu sprechen, dass eine verfahrensfreie Errichtung von Windenergieanlagen mit bestimmten Abmessungen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich möglich sein solle (Seite 63 der Vorlage 22). Laut Entwurfsbegründung in der Fassung des Änderungsvorschlags vom 17. August 2021 (Seite 11 und 12 der **Vorlage 3 (neu)**) werde diese Regelung aber ausgehebelt, wenn Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan ausgewiesen seien.

Zudem sei nach der Begründung im Änderungsvorschlag klarzustellen, dass verfahrensfreie Baumaßnahmen gemäß § 59 Abs. 3 NBauO

ebenfalls die Anforderungen an das öffentliche Baurecht und somit auch die materielle Zulässigkeit erfüllen müssten.

Abg. Meyer wollte wissen, ob der GBD die Auffassung des MU teile, dass die Ausschlusswirkung auch für Kleinstanlagen gelte. Es sei schließlich rechtlich umstritten, ob der Bau einer solchen kleinen Anlage relevante Auswirkungen auf die Raumordnung haben könne.

Durch eine Anzeigepflicht könnte dem Missstand vorgebeugt werden, dass Windräder, die ohne Baugenehmigung errichtet worden seien, wieder zu entfernen seien, weil ein Vorranggebiet im selben Landkreis existiere. Andernfalls seien erhebliche Fehlinvestitionen, vor denen die Regierungsfractionen ja warnten, zu befürchten.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) führte aus, „verfahrensfrei“ bedeute, dass zwar kein Verfahren durchlaufen werden müsse, das materielle Baurecht aber einzuhalten sei. Wenn sich eine errichtete Anlage nach dem städtebaulichen Planungsrecht des Bundes, dem BauGB, aufgrund eines Flächennutzungsplans oder nach dem Raumordnungsrecht des Bundes als unzulässig herausstellen sollte, seien Konflikte beschriebener Art in der Tat nicht auszuschließen.

Eine Unzulässigkeit nach Bundesrecht könne über eine landesrechtliche Regelung, durch die eine bestimmte Auslegung und Anwendung des Bundesrechts vorgegeben werden solle - wie es in der Anhörung vom 20. September 2021 vorgeschlagen worden sei -, schwerlich beseitigt oder verhindert werden.

Im Grunde handele es sich hierbei um ein rechtspolitisches Problem. Die Verfahrensfreiheit von Baumaßnahmen führe zwangsläufig dazu, dass keine präventive Kontrolle vonseiten der jeweiligen Genehmigungsbehörde stattfinde. In einem solchen Fall werde also „auf eigenes Risiko“ gebaut.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) wollte wissen, wie andere Bundesländer, die bereits eine Verfahrensfreiheit für die Errichtung von kleinen Windkraftanlagen eingeführt hätten, mit der diskutierten Problematik umgingen.

MR'in **Frambourg** (MU) sagte, eine entsprechende Verfahrensfreiheit - meist für Anlagen bis 10 m Höhe - sei in der Tat bereits von diversen Ländern eingeführt worden. Das Planungsrecht sei davon unberührt.

Entscheidend sei zunächst, ob eine Raumbedeutsamkeit im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB tatsächlich vorliege oder nicht. Außerdem könne die Gemeinde durch entsprechende Festsetzungen in ihrem Flächennutzungsplan die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf bestimmte Flächen konzentrieren. Soweit es ausgewiesene Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung gebe, seien Windenergieanlagen jedweder Art in allen anderen Teilen des Außenbereichs unzulässig.

Letztlich seien die entsprechenden Entscheidungen auf Gemeindeebene unabhängig von der Landesregelung. Es sei lediglich denkbar, dass Gemeinden durch die neue gesetzliche Regelung dazu veranlasst würden, Windenergieanlagen bis zu 15 m Höhe auch außerhalb von Vorranggebieten zu erlauben.

Artikel 4 - Inkrafttreten

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) wies darauf hin, Satz 2 der Inkrafttretensregelung sei in der gleichen Weise wie die Fußnote zur Gesetzesüberschrift (Seite 2 der Vorlage 22) zu ergänzen.

Der **Ausschuss** war damit einverstanden.

Abschließend ermächtigte er den GBD, eventuell noch notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Aussprache zu einer diskutierten Ausweitung der Pflicht, auf allen Neubauten PV-Anlagen zu installieren

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) brachte sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass eine Ausdehnung der Photovoltaik-Pflicht auf neu gebaute private Wohnhäuser trotz der Fürsprache von Umweltminister Olaf Lies, über die in der HAZ vom 18. Oktober 2021 berichtet worden sei, nicht in das Gesetz eingegangen sei. Die aktuelle Ungleichbehandlung aufgrund unterschiedlicher Regelungen für Gewerbe- und Wohngebäude halte er für rechtlich bedenklich.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) fragte, ob es theoretisch überhaupt noch möglich gewesen wäre, die NBauO-Novelle im November 2021 zu beschließen, wenn man sich heute politisch auf eine PV-Pflicht für Privatbauten und Parkplätze verständigt hätte. Schließlich hätten infolge dieser Entscheidung weitere Anhörungen stattfinden müssen. - ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erwiderte, seiner Einschätzung nach hätte in diesem Fall zumindest die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände angehört werden müssen. Das wäre wohl am 2. November 2021 technisch möglich gewesen, hätte aber zu einem sehr gedrängten Beratungsverfahren geführt.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) führte aus, innerhalb einer Koalition müssten zwangsläufig Kompromisse geschlossen werden. In diesem Fall habe dies zur Folge, dass die stärkere Ausweitung der PV-Pflicht - wie sie die Fraktion der SPD begrüßt hätte - nicht in das Gesetz aufgenommen werde. Diesbezüglich seien zukünftige Entwicklungen auf Bundesebene und hinsichtlich des Niedersächsischen Klimagesetzes abzuwarten.

Er resümierte, die Gesetzesnovelle führe einerseits zu einer Vereinfachung der Bauordnung und sei andererseits im Sinne des Klimaschutzes.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 22 zuzüglich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FPD

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des mitberatenden Ausschusses.

Darüber hinaus kam der Ausschuss einstimmig überein, die Einsenderin und den Einsender der Eingaben über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Martin Bäumer** (CDU)

Tagesordnungspunkt 3:

Voraussetzungen für eine nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung schaffen - Auswirkungen des Klimawandels auf die Grundwasserressourcen sichtbar machen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9398](#)

*erste Beratung: 112. Plenarsitzung am
11.06.2021
AfUEBuK*

Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Axel Miesner** (CDU) bat die Fraktionen, Anzuhörende nach dem Schlüssel 3/3/1/1 für die geplante Anhörung am 31. Januar 2022 zu benennen.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) beantragte,

- den Fachverband Feldberegnung e. V.,
- die Interessengemeinschaft norddeutsche Trinkwasserwerke e. V. und
- das Deutsche GeoForschungsZentrum Potsdam

anzuhören.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) benannte für die Anhörung

- das Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V. und
- den Wasserverbandstag Niedersachsen e. V.

Nachträglich benannte seine Fraktion

- *den Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt.*

Die **Fraktionen der Grünen und der FPD** kündigten an, weitere Anzuhörenden gegenüber der Landtagsverwaltung zu benennen.

Tagesordnungspunkt 4:

Das Vorsorgeprinzip in der niedersächsischen Abwasserreinigung zukunftsorientiert weiterentwickeln

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9594](#)

*erste Beratung: 115. Plenarsitzung am
08.07.2021
AfUEBuK*

Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Axel Miesner** (CDU) bat die Fraktionen, Anzuhörende nach dem Schlüssel 3/3/1/1 für die geplante Anhörung am 29. November 2021 zu benennen.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) beantragte,

- den Abwasserverband Braunschweig,
- den Verband kommunaler Unternehmen e. V. und
- die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

anzuhören.

Im Nachgang zur Sitzung wurden folgende weitere Anzuhörende benannt:

Von der CDU-Fraktion:

- *Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT,*
- *BSW-Bio-Science GmbH*
- *Wolfsburger Entwässerungsbetriebe.*

Von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

- *Stadtentwässerung Hannover*

Von der FDP-Fraktion:

- *TU Clausthal, Clausthaler Umwelttechnik Forschungszentrum (CUTEC)*
